




UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

TAGUNGSBAND

Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten

GELEITWORT ZUR EINFÜHRUNG



Akten und Unterlagen, die in Archiven und Institutionen aufbewahrt werden, sind in mindestens dreifacher Weise von großer Bedeutung für die Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Zuallererst und besonders sind sie es für Betroffene, die sich persönlich mit ihrer Geschichte auseinandersetzen wollen, die wissen und verstehen wollen, was ihnen zugestoßen ist, wer dafür Verantwortung zu tragen hatte, wie die Dinge, die sie erlebt haben, zusammenhängen und wie sie sich in größere Kontexte einordnen lassen – für die Opfer kann dieses Wissen im Wortsinn lebenswichtig sein.

Dann sind solche Akten bedeutend für die Institutionen, in denen Kinder sexuelle Gewalt erlebt haben, und für die Institutionen, die auf Gewalterfahrungen reagiert haben oder angemessen hätten reagieren sollen. Das betrifft Jugendämter ebenso wie kirchliche Schulen und Gemeinden, Sportvereine, Heime und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Und schließlich sind derartige Unterlagen für die gesellschaftliche Aufarbeitung von Konstellationen wichtig, in denen Kinder nicht geschützt oder Opfer von Gewalt wurden.

Dazu kann ich von meiner eigenen Erfahrung mit Akten berichten: Ich begann 2010 öffentlich über meine Gewalterfahrung mit zwei Jesuitenpatern zu sprechen. Wie viele andere begriff auch ich nach und nach, dass hinter diesen ersten Verbrechen, welche die Täter begangen hatten, ein zweites Verbrechen stand: das der Vertuschung.

Bei der Durchleuchtung des institutionellen Umgangs mit Taten und Tätern stellte sich schnell die Frage, was die Personalakten und sonstigen Unterlagen des Ordens, der Schule und der kirchlichen Stellen dazu an Informationen enthielten. Durch Zufall oder durch ein Versehen fand sich beispielsweise im Falle des einen Täters im Münchner Archiv des Ordens ein ausführliches Geständnis seiner Taten. Es war als Fotokopie in der Akte erhalten geblieben, statt den kirchlichen Vorschriften entsprechend nach Rom geschickt zu werden. Das Austritts- und Laisierungsgesuch enthielt einen Rückblick auf den Missbrauch an zahlreichen Kindern und Jugendlichen, begangen über drei Jahrzehnte an mehreren kirchlichen Schulen in Deutschland sowie in Spanien und Lateinamerika. Enthalten war dort auch ein handschriftlicher Brief des Täters an den Papst persönlich, der allein die Laisierung eines Priesters vornehmen kann. Anhand dieser Unterlagen ließen sich das ganze Ausmaß der Verbrechen und die Mitverantwortung zahlreicher Vorgesetzter rekonstruieren. Durch die archivierten Unterlagen wurde klar, dass es sich eben nicht um bedauerliche Einzelfälle handelte, sondern dass wir es mit einem planvollen Vertuschen dieser Taten zu tun hatten.

Die fünfzigseitige Originalakte liegt bis heute ebenso in Rom unter Verschluss wie wahrscheinlich viele weitere Unterlagen, die wir bislang nicht kennen. Irgendwann einmal werden sich vielleicht die Mitglieder einer Kommission oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit diesem Fall und Hunderten ähnlichen Fällen beschäftigen.

Aufarbeitung erfolgt nicht in einem Rutsch. Sie hat viele Windungen und Durchgänge. Neue Erkenntnisse bringen neue Fragen hervor, die zu neuen Blicken auf bereits bekannte Unterlagen führen. Aufarbeitung geschieht durch den Anstoß von Betroffenen, die sprechen und ihr Recht auf Aufklärung der Geschehnisse einfordern, die ihr Leben entscheidend beeinflusst haben.

Dabei können Akten lügen, auch das ist klar. Sie spiegeln die Perspektive von Institutionen und Aktenführenden wider. Daher braucht es zusätzlich die Anhörung von Betroffenen, um Erkenntnisse zu gewinnen. Aber Akten und Archive können eben auch den entscheidenden Beitrag leisten, dass Aufklärung gelingt und Aufarbeitung voran kommt.

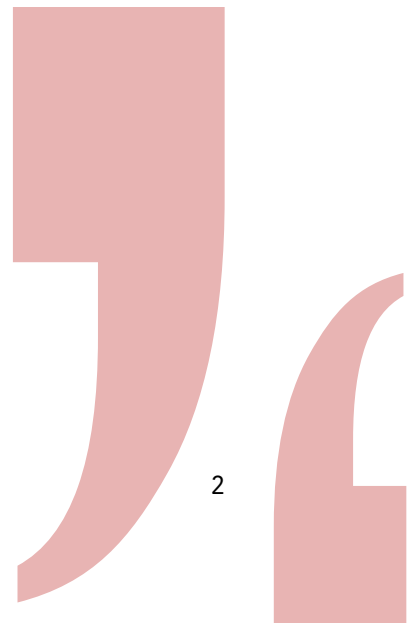
Inzwischen sind die Aufarbeitungsschleifen selbst schon wieder zu Spuren in Archiven geworden und dokumentieren dort die Schwierigkeiten, mit den Forderungen von Betroffenen umzugehen. Vielfach werden die Aufklärungsversuche und Aufarbeitungsverweigerungen von Betroffenen als erneute Viktimisierung empfunden. Auch das wird eines Tages von Bedeutung sein, wenn es beispielsweise folgende Fragen zu klären gilt: Wie konnte das geschehen, warum wurde es nicht verhindert, weshalb hat keiner geholfen – wie können wir dafür sorgen, dass es sich nicht wiederholt?

Es geht bei der Frage nach der Bedeutung von Unterlagen und Akten für die Aufarbeitung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Adorno darum, den Bann der Vergangenheit, in dem wir immer noch stehen, dadurch zu brechen, dass die Ursachen des Vergangenen aufgedeckt werden. Dazu braucht es aufbewahrende Archive. Es geht darum, den Bann zu brechen, um die Bedingungen zu besprechen und festzulegen, die erforderlich sind, um die notwendigen Unterlagen den Betroffenen sowie denjenigen, die aufklären und aufarbeiten, Forschern und Forscherinnen, zur Verfügung zu stellen. Für die Anstrengung darum sind wir dankbar.

Von ihr zeugen auch die hier versammelten Beiträge der Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“, veranstaltet von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 30. Juni 2022.

Matthias Katsch

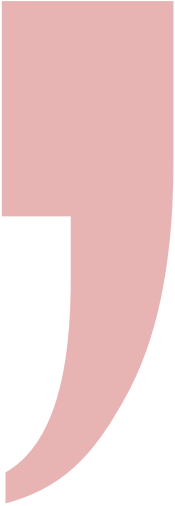
Unabhängige Kommission
zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs



INHALT

GELEITWORT ZUR EINFÜHRUNG Matthias Katsch	1
MEHR VERBINDLICHKEIT, MEHR TEMPO UND ENDLICH KONSEQUENZEN: NEUSTART FÜR DIE AUFARBEITUNG Lars Castellucci	4
FÜRSORGERISCHE ZWANGSMASSNAHMEN UND FREMDPLATZIERUNGEN VOR 1981: EINE SPÄTE, ABER UMFASSENDE AUFARBEITUNG IN DER SCHWEIZ Luzius Mader	9
EIN GESETZ ZUR AUFARBEITUNG – DIE ROLLE DER ARCHIVE. EIN ERFAHRUNGSBERICHT Barbara Studer Immenhauser	21
UNTERLAGEN VON PERSÖNLICHER RELEVANZ Christian Keitel	26
WIE KOMMT DIE AKTE INS ARCHIV? HERAUSFORDERUNGEN BEI DER DAUERHAFTEN DOKUMENTATION VON MISSBRAUCHSFÄLLEN Andrea Hänger	32
DIGITAL ARCHIVES OF CATHOLIC CLERGY ABUSE: THE EXAMPLE OF BISHOPACCOUNTABILITY.ORG Terence McKiernan	37
KIRCHLICHE ARCHIVE ALS ORTE KIRCHLICHEN GEDÄCHTNISSES, ABER AUCH DER VERTUSCHUNG VON SEXUALISierter GEWALT Thomas Schüller	47
GIBT ES EIN (GRUND-)RECHT AUF AUFARBEITUNG? Stephan Rixen	55
ARCHIVZUGÄNGE FÜR BETROFFENE ERLEICHTERN – EIN PARADIGMENWECHSEL Heiner Keupp	62
AUTORINNEN UND AUTOREN	68

MEHR VERBINDLICHKEIT, MEHR TEMPO UND ENDLICH KONSEQUENZEN: NEUSTART FÜR DIE AUFARBEITUNG



Zunächst bedanke ich mich sehr herzlich für die Einladung.¹ Und ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Kommission und ihrer Mitarbeitenden für die Arbeit der vergangenen sechs Jahre. Es war eine gute Entscheidung, im Jahr 2016 eine solche Kommission einzurichten. Betroffene hatten sich lange dafür eingesetzt.

Aufarbeitung kann nicht den Organisationen alleine überlassen werden, in deren Rahmen die Taten stattgefunden haben. Diese Organisationen müssen auch selbst tätig sein, weil es sonst kein Lernen und damit auch keine wirksame Prävention geben kann. Aber es gibt eine gesellschaftliche und damit staatliche Mitverantwortung. Mitverantwortung für Fehleinschätzungen, für Nicht-Hinsehen und Nicht-Hinhören, für Personalengpässe und ganz generell: Mitverantwortung stellvertretend für uns alle, denn sexualisierte Gewalt ist ein Thema der ganzen Gesellschaft, nicht nur wo Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Staatsanwaltschaften und Gerichte leisten dabei ihren Teil. Er ist wertvoll und er ist begrenzt. Begrenzt durch Anzeigeverhalten, durch Recht und Gesetz, sicher auch durch fehlende Kapazitäten, und nicht zuletzt ist er nicht völlig frei davon, wie sich eine Gesellschaft insgesamt einem Thema stellt oder eben auch nicht.

Also braucht es eine Einrichtung, die genau das zum Auftrag hat, was auf der Homepage der Aufarbeitungskommission zu lesen ist: „Die Kommission soll Ausmaß, Art, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR untersuchen, z.B. in Institutionen, in der Familie und im sozialen Umfeld, durch Fremdtäter oder -täterinnen und im organisierten/rituellen Kontext. Sie soll Strukturen und Bedingungen benennen, die in der Vergangenheit Missbrauch ermöglicht und Aufarbeitung verhindert haben.“ Kurz: Sie soll aufarbeiten.

Und nun will ich den größtmöglichen Respekt zollen vor der geleisteten Arbeit, die ja in mancher Hinsicht Pionierarbeit war, für Tagungen wie diese, die sich relevanten Fragen widmen und gleichzeitig das Thema wieder ein Stück aus der Tabuzone hinausführen,

¹ Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“, 30. Juni 2022, Berlin.

für jede einzelne Geschichte, zu der Betroffene ermutigt wurden, zu berichten, für grundlegende Arbeiten dazu, wie Aufarbeitung gelingen kann. Ich beanspruche nicht einmal, die ganze Arbeit zu sehen, die bewältigt wurde.

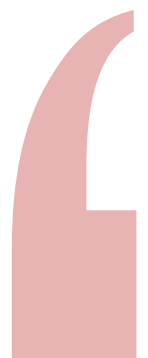
Aber ich bin hierhergekommen, um zu sagen, es reicht nicht, es geht nicht einfach so weiter wie bisher. Wir brauchen mehr Verbindlichkeit, mehr Tempo und sichtbar Konsequenzen. Konsequenzen nicht nur in Form von Anstrengungen nach vorne, um künftige Taten zu verhindern – dies natürlich und auch evaluiert, denn wer kann uns eigentlich sagen, ob die Präventionsarbeit, die in den letzten Jahren ausgebaut wurde, wirkt oder was daran verbessert werden könnte – nein, mir geht es um Konsequenzen für das, was geschehen ist. Die – insbesondere katholische – Kirche steht im Zentrum des öffentlichen Interesses. Das ist nachvollziehbar, bei allem, was geschehen ist, und es ist auch ungerecht, wenn man doch weiß, dass andere gesellschaftliche Bereiche ebenso betroffen sind, Sport, Ehrenamt, Heime, Bildungseinrichtungen, und die meisten Taten einfach im familiären Umfeld geschehen. Der einzig gangbare Weg, den man daraus ableiten kann, ist: sich der Thematik endlich mit allem Nachdruck und umfassend zu stellen. Noch kann es gelingen, ein gutes Beispiel der Aufarbeitung zu schaffen, an dem sich andere gesellschaftliche Bereiche orientieren können. Das schließt auch Fehler mit ein, die von anderen dann nicht mehr wiederholt werden müssen. Denn entlastend ist zu sagen, dass Aufarbeitung auch nicht einfach so „gelingen“ kann. Es geht um großes Leid, und das schafft man nicht einfach so aus der Welt.

Wir müssen jetzt, dringend, die nächsten Schritte gehen. Dringend, weil im Zuge auch der Arbeit der Kommission Betroffene erst nach und nach den Mut gefasst haben, ihre Geschichte zu erzählen. Oftmals liegen die Geschehnisse lange zurück. Uns rennt die Zeit davon. Die gute Nachricht: Der Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP ist eine gute Basis für einen Neustart, auf die in der letzten Wahlperiode auch hingearbeitet wurde. Selten hatte Kinderschutz einen solchen Stellenwert wie in diesem Dokument, und an der Umsetzung wird bereits intensiv gearbeitet, ich nenne als Beispiel das Center for Save Sport!


Ich skizziere meine Gedanken zur weiteren Aufarbeitung in zehn kurzen Punkten.

10-Punkte-Plan

1. Unsere Tagung wirft gleich die ganz entscheidende Frage auf, für die ich noch keine abschließende Antwort gefunden habe, nämlich die nach den Akten. Wenn Staatsanwaltschaften die verjährten Fälle nicht mehr anrühren, braucht Aufarbeitung dann nicht ein Recht auf Akteneinsicht? Ich kann mir, offen gestanden, nicht vorstellen, dass weitere Ordner mit der Aufschrift „Brüder im Nebel“ existieren. Aber ich habe mir eben auch schon diesen einen Ordner nicht vorstellen können.
2. Offensichtlich misslingende Aufarbeitungsprozesse untergraben die Arbeit dieser Kommission und zerstören Vertrauen, dass wir als Gesellschaft angemessen auch mit solch schwierigen Fragen umgehen können. Im Rahmen der Aufarbeitung



innerhalb der Kirchen folgt ein Gutachten dem nächsten, keines ist mit dem anderen wirklich vergleichbar, keiner weiß, wie es weitergeht und was er zu den Veröffentlichungen eigentlich noch sagen soll. Das kann man so nicht länger laufen lassen. Die Aufarbeitungskommission muss in die Lage versetzt werden, einen verbindlichen Rahmen für Aufarbeitungsprozesse vorzugeben – unter anderem räumlich: für ganz Deutschland, zeitlich: mit einem klaren Enddatum – und diesen begleitend zu evaluieren. Dafür muss die Aufarbeitungskommission gestärkt werden.

- 
3. Dafür braucht die Kommission, ebenso wie die Unabhängige Beauftragte, eine gesetzliche Grundlage, die Auftrag, Ziele und Kompetenzen beschreibt. Organisationen, in deren Rahmen sexualisierte Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen aufgetreten ist, müssen gegenüber der Kommission rechenschaftspflichtig werden.
 4. Ohne den früheren Unabhängigen Beauftragten gäbe es keine Kommission, doch die Konstruktion als Unabhängige Kommission des Unabhängigen Beauftragten ist leider schwach. Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Thema. Es betrifft unterschiedliche Bereiche, es fordert unterschiedliche Bereiche. Das Thema gehört entweder ins Kanzleramt oder ans Parlament gekoppelt.
 5. Die Unabhängige Kommission wird, ebenso wie die Unabhängige Beauftragte, bislang nicht ausreichend im politischen Raum wahrgenommen. Sie muss künftig regelmäßig einen Bericht an den Deutschen Bundestag verfassen, der einer Debatte und Arbeit in den Ausschüssen bzw. der Kinderkommission zugeführt wird. Wir müssen politische Zuständigkeit für Aufarbeitung schaffen und dürfen das Thema nicht länger nur an Institutionen delegieren.
 6. Die Kommission soll sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland seit 1949 untersuchen. Das kann nicht ehrenamtlich gelingen. Gleichzeitig ist die Expertise aus unterschiedlichen Perspektiven wertvoll, die kaum für Hauptamtlichkeit zur Verfügung stehen. Die Lösung liegt darin, die bisherige Kommission als Steuerungsgremium für die Aufarbeitungsprozesse zu sämtlichen Formen und Bereichen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verstetigen und ihr die direkten Personalmittel oder besser Budgets zur Verfügung zu stellen, um, wahrscheinlich konsekutiv, Bereich nach Bereich, die Aufarbeitungsarbeit zu leisten. Es muss gelingen, dafür die besten Fachleute zu gewinnen.
 7. Die Arbeit der Kommission ist derzeit bis 2023 befristet. Sie sollte entfristet werden. Sie muss so lange bestehen, bis sie ihre Aufgabe erfüllt hat.
 8. Als Basis für diese Arbeit braucht es endlich eine Dunkelfeldstudie und in der Folge regelmäßige repräsentative Erhebungen, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen ermessen zu können.
 9. Auch die Aufarbeitung von Einzelfällen braucht einen verbindlichen Rahmen, soweit er von den Betroffenen gewünscht ist. Die Bearbeitung darf sich nicht ins Unendliche ziehen. Niemand sollte mit seinem Anliegen auf die Organisation verwiesen bleiben, in deren Rahmen die Taten geschehen sind. Mindestens braucht es eine unabhängige Clearingstelle, die angerufen werden kann, wenn sich die Dinge verhaken.

10. Schließlich: Verantwortung muss man da lassen, wo sie liegt. Betroffene sind zu beteiligen, aber sie haben keine Verantwortung für das, was geschehen ist. Also sollten sie auch keine Verantwortung für die Aufarbeitung übertragen bekommen, schon gar nicht unter der Regie der Organisationen, in deren Rahmen die Taten stattgefunden haben. Ich halte das für eine Fehlkonstruktion. Die Probleme, die in diesem Zusammenhang bereits aufgetreten sind, können niemanden verwundern. Es liegt nicht nur an menschlichen Fehlern, das System stimmt nicht.

Ich freue mich, wenn Menschen an meinen Vorschlägen weiterdenken, nur nicht mehr allzu lang.

Wir befinden uns inmitten einer krisenhaften Situation, die sich aus sehr unterschiedlichen Entwicklungen zusammensetzt, der Krieg Russlands gegen die Ukraine, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieses Krieges, der Klimawandel mit seiner Herausforderung eines großen Umbaus unserer Art zu leben und zu wirtschaften, die fort-dauernde Pandemie.

Daneben verändern sich die Gewichte in der Welt. Das betrifft Bevölkerungen, Wirtschaftskraft, aber auch die Systeme:

- Am Ende des Jahrhunderts könnte Afrika Asien als bevölkerungsreichsten Kontinent abgelöst haben.
- China ist seit ein paar Jahren (nach Kaufkraft) die größte Volkswirtschaft der Welt.
- Demokratien sind seit Jahren auf dem Rückzug.

Wir müssen unsere Gesellschaften stark machen, resilient, in diesen und weiteren Herausforderungen. Das heißt auch, dass wir die Wunden heilen müssen, die offen geblieben sind.

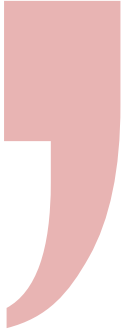
Die Resilienz ist umso höher, je stärker der gesellschaftliche Zusammenhalt ist. Und der gesellschaftliche Zusammenhalt erfordert zunächst den sicheren Stand der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft. Ohnmacht, das Gefühl, ausgeliefert zu sein, niemanden zu haben, der einem zur Seite steht, das ist nicht nur individuell ein Schicksal, das uns nicht kaltlassen darf. Es ist auch Gift für den Zusammenhalt.

Das Gegengift heißt Vertrauen. Zusammenhalt braucht Vertrauen in die Mitmenschen, dass ich ihnen nicht egal bin, dass mein Schicksal, mein Leben zählt, so wie das aller anderen Mitglieder der Gesellschaft auch. Das ist die Aufgabe.

Und es braucht Vertrauen in die Entwicklung der Welt. Vielleicht trotz allem.

Dazu helfen positive Zukunftsbilder. Zukunftsbilder, die uns motivieren, gemeinsam an dem zu arbeiten, was diesen Zukunftsbildern heute noch entgegensteht.


Ich stelle mir vor, nicht dass es uns gelingt, sexualisierte Gewalt aus unserem Dasein zu verbannen. Nicht jedem und jeder Einzelnen gerecht zu werden, dem oder der Schlimmes widerfahren ist. Resilienz erfordert realistische Szenarien.



Ich stelle mir vor, dass wir es schaffen, als Gesellschaft unseren Frieden mit der Vergangenheit zu machen. Frieden, der möglich wird, weil wir uns maximal angestrengt haben, das Vergangene zu sehen, zu ermessen, zu verstehen, was dazu beigetragen hat. Dass wir dem auch als Gesellschaft Ausdruck verleihen, indem wir anerkennen, was geschehen ist, kollektives Gedenken ermöglichen. Und dass wir auf dieser Basis die Kraft finden, maximal zu tun, was es braucht, um künftige Taten zu verhindern.

FÜRSORGERISCHE ZWANGS- MASSNAHMEN UND FREMDPLATZIERUNGEN VOR 1981: EINE SPÄTE, ABER UMFASSENDE AUFARBEITUNG IN DER SCHWEIZ¹

Einleitung



Im Folgenden werde ich die wesentlichen Inhalte des schweizerischen Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)² darstellen. Dabei werde ich – dem Thema der Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“ vom 30. Juni 2022 in Berlin entsprechend – Fragen der Archivierung von Akten und der Akteneinsicht besondere Beachtung schenken. Dies ist ein sehr wichtiger Aspekt des AFZFG, welches dazu eine spezielle Regelung enthält. Vorausschicken werde ich ein paar Bemerkungen zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage, und ich werde auch kurz auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eingehen. Das Gesetz umfasst mehrere Dimensionen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in der Schweiz und geht damit ein wichtiges, bislang kaum bearbeitetes Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte in differenzierter Form an. Es scheint mir angezeigt, diese verschiedenen Dimensionen explizit anzusprechen und damit den Aufarbeitungsbegriff zu präzisieren.

Wie wir sehen werden, enthält das 2016 geschaffene AFZFG ein ganzes Paket von Maßnahmen. Die Regelung der Archivierung von Akten und des Aktenzugangs ist eine davon. Eine andere ist die Gewährung eines Solidaritätsbeitrags von 25.000 Schweizer Franken an Opfer, d.h. an Personen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung durch fürsorgerische Zwangsmaßnahmen oder Fremdplatzierungen unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist. Und eine weitere Maßnahme – neben zahlreichen anderen, die nachfolgend noch näher ausgeführt werden – ist die wissenschaftliche Aufarbeitung, für die allein der Bund annähernd 30 Millionen Schweizer Franken ausgibt; dies einerseits im Rahmen der Forschungsarbeiten einer Unabhängigen Expertenkommission (UEK) und andererseits im Zusammenhang mit einem

1 Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine leicht überarbeitete und ergänzte Fassung des Vortrags, den der Autor auf der Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive“ am 30. Juni 2022 in Berlin gehalten hat. Die Vortragsform ist weitgehend beibehalten worden.

2 Siehe Systematische Sammlung des Bundesrechts SR 211.223.13.

Nationalen Forschungsprogramm des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaft (NFP 76 „Fürsorge und Zwang“).

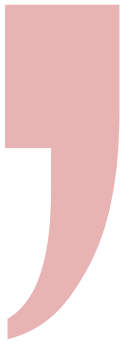
Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage

Das Fürsorgewesen und der Vollzug des Vormundschaftsrechts fallen in der Schweiz grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, bis 2013 gemäß kantonalem Recht sogar weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinden. Akten, die im Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen erstellt wurden, sind deshalb im Wesentlichen kantonale oder kommunale Akten. Für die Regelung des Umgangs mit diesen Akten und für die Einsichtsrechte sind somit primär die Kantone und teilweise die Gemeinden zuständig. Konkret: Es gelten in erster Linie die kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen. Über seinen eigenen Bereich hinaus (Akten von Bundesbehörden) sind die Regelungszuständigkeiten des Bundes demnach sehr beschränkt. Der Bund kann nur dann und nur so weit Vorschriften erlassen, als dies zur Umsetzung und zum Vollzug des Bundesrechts notwendig ist. Er übt dabei große Zurückhaltung, um die föderalistische Kompetenzverteilung nicht praktisch auszuhöheln.

Zurückhaltung ist erst recht dann angezeigt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die grundsätzliche Regelungszuständigkeit des Bundes für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen, d.h. für den Erlass des AFZFG, nicht von vorneherein evident ist. Natürlich besteht ein enger Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 122 der schweizerischen Bundesverfassung, BV³), für dessen Regelung der Bund zuständig ist (namentlich für das zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bzw. das Vormundschaftsrecht). Im Weiteren besteht auch ein Zusammenhang mit der Opferhilfe (Art. 124 BV) und mit dem Strafrecht (Art. 123 BV). Aber der Umstand, dass die Regierung in ihrem Bericht zur Gesetzesvorlage als weitere Kompetenzgrundlage auch die ungeschriebene, sogenannte inhärente, d.h. sich aus der Existenz und der Natur der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergebende Zuständigkeit des Bundes anführte, mag ein Hinweis darauf sein, dass der Bundesgesetzgeber sich auf etwas dünnem Eis wühlte.⁴ Unbestritten ist, dass eine Regelung durch die primär verantwortlichen Kantone – oder sogar durch die Gemeinden – zu einem unübersichtlichen und für die Opfer unzumutbaren Flickenteppich und zu gravierenden Ungleichheiten geführt hätte.

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

4 Botschaft zur Volksinitiative „Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)“ und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), Bundesblatt 2016, S. 101ff., insb. S. 142.



Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes⁵

Die Problematik der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen schaffte es in der Schweiz erst vor wenigen Jahren auf die politische Agenda. Noch in den Jahren kurz vor und nach der Jahrhundertwende hatten mehrere parlamentarische Vorstöße zu diesem Thema keine Chance eine Mehrheit im Parlament zu finden.⁶ Die entscheidenden Impulse dafür gaben zwei Gedenkanklässe, an denen ein Mitglied der Landesregierung die Opfer solcher Maßnahmen um Entschuldigung bat. Sie brachten den eigentlichen Durchbruch. Der erste dieser Anlässe, im September 2010, galt Personen, die administrativ versorgt worden waren. Der zweite, im April 2013, galt allen Opfern. Er wurde begleitet durch die Einsetzung eines Delegierten des Bundes für die Opfer von Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen sowie die Schaffung eines Runden Tisches, an dem paritätisch einerseits Behörden und andere Organisationen und andererseits betroffene Personen und Opfer vertreten waren.⁷ In beratender Funktion waren im Weiteren interessierte Fachleute, darunter auch der damalige Präsident der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz (ADK), der Vorgänger von Frau Studer Immenhauser, und später sie selbst, am Runden Tisch beteiligt.

Der Runde Tisch, an dessen Sitzungen jeweils rund 30 Personen teilnahmen, hatte den Auftrag, einen Bericht mit Massnahmenvorschlägen zu erarbeiten. Dieser Bericht lag bereits ein Jahr später vor, nämlich Anfang Juli 2014 und damit rund ein Jahr früher als im Auftrag vorgesehen, den das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (schweizerisches Justizministerium) dem Runden Tisch erteilt hatte.⁸ Er bildete die wesentliche Grundlage für die anschließende Erarbeitung einer Gesetzesvorlage im Auftrag der Regierung.

Praktisch parallel dazu erarbeitete eine parlamentarische Kommission eine Gesetzesvorlage, die sich mit der Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen, d.h. einer speziellen Gruppe von Opfern, befasste. Dieses sogenannte Rehabilitierungsgesetz⁹, das in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz erarbeitet worden war, trat im August 2014 in Kraft. Es wurde bald darauf, nämlich Anfang April 2017, durch das AFZFG abgelöst, das für alle Opfer von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen gilt. Es enthielt u.a. eine Pflicht zur Aufbewahrung der Akten zur administrativen Versorgung sowie knapp gefasste Vorschriften zur Akteneinsicht.

In engem Kontakt mit dem Runden Tisch erarbeitete die Konferenz der ADK bereits im Jahre 2013 Empfehlungen zur Archivierung relevanter Akten und zu den Akteneinsichts-

5 Zur Entstehungsgeschichte siehe Ebd., S. 106f.

6 Ebd., S. 106.

7 Der Autor des vorliegenden Beitrags war damals Stellvertretender Direktor des Bundesamts für Justiz und hat gleichzeitig die Funktion des Delegierten und des Leiters des Runden Tisches ausgeübt.

8 Siehe Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.) (2014): Fürsorgerische Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981. Bericht vom 1. Juli 2014.

9 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014, Amtliche Sammlung des Bundesrechts AS 2293 ff (solange in Kraft SR 211.223.12).

rechten der betroffenen Personen. Diese Empfehlungen richteten sich einerseits an Behörden und Institutionen und andererseits an Betroffene. Die Empfehlungen wurden im Dezember 2013 mit einem gemeinsamen Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der ADK an einen breiten Kreis interessierter Behörden, Institutionen und Organisationen zugestellt. Die ADK hat mit diesen Empfehlungen schon in einer frühen Phase des Aufarbeitungsprozesses entscheidende Impulse und praktische Hilfestellung für den Umgang mit einem zentralen Aspekt der Aufarbeitung gegeben. Gleiches gilt für die SODK, deren Mitwirkung bei der Entstehung des Gesetzes ebenfalls von zentraler Bedeutung war. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen, insbesondere den beiden genannten interkantonalen Konferenzen, war somit ein wesentlicher Faktor für das Gelingen der Gesetzgebungsarbeiten.

Im Jahr 2014 kam ein weiteres sehr wichtiges, ja vielleicht politisch sogar entscheidendes Element für die Schaffung des AFZFG hinzu, nämlich eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung. Diese Volksinitiative, die sogenannte Wiedergutmachungsinitiative¹⁰, wurde im April 2014 lanciert und bereits im Dezember des gleichen Jahres mit der notwendigen Anzahl von 100.000 Unterschriften eingereicht. Treibende Kraft hinter der Initiative war der in seiner Kindheit und Jugend von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen selbst betroffene Guido Fluri. Die Volksinitiative trug maßgeblich dazu bei, dass die Regierung und das Parlament den dringlichen Handlungsbedarf erkannten und dass die notwendigen politischen Mehrheiten für den Erlass des AFZFG geschaffen werden konnten.

Das Ende September 2016 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz war ein Meilenstein auf dem Weg zu einer umfassenden Aufarbeitung der früheren fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen. Es hat – als sogenannter indirekter (weil auf der Gesetzes- und nicht auf der Verfassungsebene angesiedelter) Gegenvorschlag – dazu geführt, dass die Volksinitiative zurückgezogen wurde. Damit konnte viel Zeit gewonnen und der Weg über eine Verfassungsabstimmung mit dem Erfordernis der doppelten Mehrheit von Volk und Kantonen und entsprechend unsicherem Ausgang vermieden werden. Die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Aufarbeitungsmaßnahmen konnten auf diese Weise bereits im April 2017 in Kraft treten.

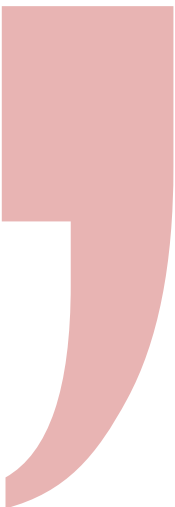
Zu den wichtigsten Inhalten des Gesetzes

Wie eingangs erwähnt, enthält das – im Übrigen sehr knapp gehaltene – Gesetz ein ganzes Paket von Maßnahmen.¹¹ Auf die Maßnahmen, welche die Aufbewahrung von Akten und den Aktenzugang betreffen, werde ich im anschließenden Kapitel eingehen. Um ein einigermaßen vollständiges Bild zu vermitteln, möchte ich aber hier in Ergänzung

10 Für den Text der Initiative siehe Botschaft (wie Anm. 4), S. 111.

11 Siehe dazu auch meinen Beitrag (2020): Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981: besser spät als nie! In: Erinnerung – Recht und Pflicht, hrsg. von der Schweizerischen Archivdirektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK), S. 42ff.

dazu und zum besseren Verständnis des Gesamtkontexts namentlich die folgenden Maßnahmen kurz erwähnen:

- 
- Die gesetzliche Anerkennung des Unrechts, das den Opfern angetan worden ist; diese Anerkennung erfolgt ex lege für alle Opfer, aber – anders als beim Rehabilitierungsgesetz – zusätzlich auch individuell für die Opfer, die einen Solidaritätsbeitrag erhalten.
 - Die Gewährung eines Solidaritätsbeitrags von maximal je 25.000 Schweizer Franken an die Opfer; dieser Beitrag wird in steuer-, sozial- und betriebsrechtlicher Hinsicht privilegiert behandelt und kann im Übrigen mit anderen finanziellen Leistungen (namentlich Soforthilfebeiträge¹² und Beiträge im Rahmen der Aufarbeitung der Aktion „Kinder der Landstraße“ sowie Entschädigungen der katholischen Kirche an Opfer von sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld) kumuliert werden.
 - Die Beratung und Unterstützung der Opfer und der Betroffenen durch die kantonalen Anlaufstellen, in der Praxis sind dies in den meisten Fällen die kantonalen Opferhilfestellen im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG).¹³
 - Die Pflicht der Regierung, für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Problematik sowie für die Verbreitung und Nutzung (Valorisierung) der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung zu sorgen.¹⁴
 - Der Einsatz des Bundes für die Schaffung von Zeichen der Erinnerung durch die Kantone.
 - Die Unterstützung von Selbsthilfeprojekten von Opfer- oder Betroffenenorganisationen durch den Bund.
 - Das Erlöschen von finanziellen Forderungen, die ihren Rechtsgrund unmittelbar in einer fürsorglichen Zwangsmaßnahme oder einer Fremdplatzierung vor 1981 haben und die sich gegen Opfer oder deren Angehörige richten.

Obwohl der Solidaritätsbeitrag für alle Opfer ein sehr wichtiges Element sein dürfte, ist es meines Erachtens mit Blick auf dieses Maßnahmenpaket klar verfehlt, das Gesetz einfach auf die Gewährung eines Solidaritätsbeitrags zu reduzieren, wie dies leider manchmal geschieht.

Hervorheben möchte ich auch, dass die vom Gesetz getroffene Unterscheidung zwischen Betroffenen und eigentlichen Opfern zwar nicht immer leicht, aber aus meiner Sicht unverzichtbar und – wie die bisherigen Erfahrungen mit der Gewährung von Solidaritätsbeiträgen zeigen – auch durchaus praktikabel ist. Das AFZFG enthält dazu in Art. 2 Bst. die notwendigen Grundlagen und Präzisierungen. Es macht – wie übrigens die

¹² Bereits vor dem Inkrafttreten des AFZFG hatte der Runde Tisch erreicht, dass rund 800 Opfern in einer besonders prekären finanziellen Situation freiwillig und auf privater Basis ein Gesamtbetrag von 8 Millionen Schweizer Franken ausbezahlt werden konnte.

¹³ SR 312.5.

¹⁴ Dazu hat die schweizerische Regierung am 16. Dezember 2022 ein Konzept für die Valorisierung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung gutgeheißen. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/valorisierung.html> (Abruf 04.04.2023).

Wiedergutmachungsinitiative dies auch tat – deutlich, dass nur diejenigen Betroffenen, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt wurde, Opfer im Sinne des Gesetzes sind. Nach dieser Definition können somit nicht alle Personen, die in einem Heim oder einer Anstalt fremdplatziert oder als Kinder oder Jugendliche in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb verdingt waren, als Opfer gelten. Das Gesetz präzisiert die Definition des Opferbegriffs mit einer ausführlichen, aber bewusst nicht abschließend gehaltenen Aufzählung von Taten oder Umständen, die eine solche Beeinträchtigung bewirken. Diese Aufzählung ist sehr hilfreich bei der Beurteilung der Gesuche um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags. Sie liefert die notwendigen Leitlinien für die Praxis, ändert aber nichts daran, dass die Beurteilung einzelner Gesuche bisweilen mit einer schwierigen Gratwanderung verbunden sein kann. Gerade auch aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, dass eine beratende Kommission, in der auch Opfer mitwirken, Gelegenheit hat, zu den einzelnen Gesuchen Stellung zu nehmen, bevor das zuständige Bundesamt für Justiz über diese entscheidet.

Erwähnt sei zudem, dass die Höhe des Solidaritätsbeitrags mit dem vom Parlament festgelegten Maximalbetrag von 25.000 Schweizer Franken für jedes Opfer den Forderungen der Volksinitiative – ausgehend von unterschiedlichen Schätzungen der Opferzahlen – praktisch entspricht. Die Volksinitiative sah in der Tat einen Gesamtbetrag von 500 Millionen Schweizer Franken vor, wobei die Initianten von einer Schätzung von 20.000 bis 25.000 Opfern ausgingen. Pro Opfer hätte dies einen durchschnittlichen Betrag von 20.000 bis 25.000 Schweizer Franken ergeben, wobei die Volksinitiative anders als das AFZFG eine individuelle Abstufung „nach erlittenem Unrecht“ vorsah. Das Parlament sah einen Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken vor und ging von einer Schätzung von 12.000 bis 15.000 Opfern aus. Diese Schätzung erweist sich als ziemlich zuverlässig, denn bis heute, d.h. praktisch sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, sind rund 11.000 Gesuche eingegangen. Die meisten dieser Gesuche wurden gutgeheißen, und in diesen Fällen konnte somit der Maximalbetrag von 25.000 Schweizer Franken ausbezahlt werden.¹⁵

Einzuräumen ist schließlich, dass dieser Solidaritätsbeitrag keine eigentliche finanzielle Wiedergutmachung oder gar eine Entschädigung für erlittenes Unrecht ist. Wenn es um Schadenersatz ginge, wäre es unerlässlich, den Schaden genau zu benennen und zu quantifizieren sowie die Kausalität zwischen den Handlungen der Verantwortlichen (Behörden oder Private) und dem geltend gemachten Schaden nachzuweisen. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Integritätsverletzungen würde wohl nicht genügen. Dies würde mit Sicherheit zu einer viel intensiveren Prüfung der Gesuche und zu einem viel aufwändigeren, wesentlich länger dauernden Verfahren führen. Den meisten Opfern wäre damit kaum gedient. Beim Solidaritätsbeitrag geht es zum einen darum klarzumachen, dass es bei der gesetzlichen Anerkennung des Unrechts nicht bloß bei einem symbolischen Akt oder einem Lippenbekenntnis ohne jegliche finanziellen Leistungen bleiben

¹⁵ Genaue statistische Angaben zu den Gesuchen um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags sind verfügbar unter: Solidaritätsbeitrag (admin.ch) (Abruf 04.04.2023).

darf (wie dies im Rehabilitierungsgesetz noch der Fall war). Zum anderen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Behörden sich sehr wohl bewusst sind, dass die Situationen, denen die Opfer in ihrer Kindheit und Jugend ausgesetzt waren, in vielen Fällen erhebliche Folgen – nicht nur, aber auch finanzieller Art – für sie hatten und auch heute noch haben.

Die Regelung von Archivierungsfragen und des Archivzugangs

Weil sich die Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vom 30. Juni 2022 vor allem mit Fragen des Umgangs mit Akten, insbesondere des Zugangs zu den Akten und mit der Arbeit der Archive befasste, werde ich mich in den folgenden Ausführungen auf die rechtliche Regelung dieser Aspekte im AFZFG konzentrieren. Frau Studer Immenhauser äußert sich in diesem Tagungsband (S. 21) vor allem zur praktischen Umsetzung dieser Regelung und den damit verbundenen Herausforderungen.

Die Sicherung, die Aufbereitung und die Zugänglichmachung relevanter Akten sind wichtige Elemente des Aufarbeitungsprozesses. Sie sind wichtig für die Nachvollziehbarkeit von Praktiken der Behörden und die allenfalls damit verbundene Feststellung von Verantwortlichkeiten, für allfällige Kompensationsmaßnahmen (in der Schweiz namentlich für die Gewährung des Solidaritätsbeitrags) und für notwendige Lernprozesse in Verwaltung und Politik. Sie sind wichtig für die persönliche Verarbeitung des Geschehenen durch Opfer und Betroffene. Sie sind wichtig für die Bearbeitung der Problematik durch die Wissenschaft. Und schließlich sind sie für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig – in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien, im Kulturbereich und in der Schule.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben braucht es zum einen klare und durchsetzbare rechtliche Regelungen und zum anderen – wie der Beitrag von Frau Studer Immenhauser zeigt – kompetente, motivierte und engagierte Personen in der praktischen Umsetzung und Rechtsanwendung; Personen, die in der Lage sind, mit Empathie auf die besondere Situation der Opfer und weiterer Betroffener bei der Einsichtnahme in die sie betreffenden Akten einzugehen.

Die Regelung des Umgangs mit den Akten und des Aktenzugangs ist ein wesentliches Element des im AFZFG vorgesehenen Maßnahmenpakets. Zusätzliche Präzisierungen sind in der bundesrätlichen Verordnung zum Gesetz enthalten (AFZFV¹⁶). Ohne vollständig zu sein, werde ich im Folgenden ein paar Punkte hervorheben, die mir gerade mit Blick auf die Anliegen der Betroffenen und der Opfer besonders wichtig erscheinen. Konkret möchte ich zehn Punkte nennen:

¹⁶ Siehe Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFV), SR 211.223.131.

- Das Gesetz verpflichtet die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden für die Aufbewahrung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und den Fremdplatzierungen vor 1981 zu sorgen (Art. 10 Abs. 1 AFZFG). Solche Akten dürfen zumindest vorläufig nicht mehr vernichtet werden. Sie sind für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Inkrafttreten der Regelung weiterhin aufzubewahren, dies unabhängig davon, wo sie aufbewahrt werden (Art. 7 AFZFG). Die weitere Vernichtung relevanter Akten sollte damit gestoppt werden.
- Für Akten mit Personendaten müssen die Behörden des Bundes und der Kantone Schutzfristen vorsehen, die den berechtigten Anliegen der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie der Forschung Rechnung tragen (Art. 10 Abs. 3 AFZFG). Für solche Akten gilt auf Bundesebene grundsätzlich eine Schutzfrist von 80 Jahren (Art. 9 Abs. 2 AFZFG). Soweit die Kantone keine angemessene Regelung der Schutzfrist und der Einsichtnahme während der Schutzfrist vorsehen, gilt die Regelung des Bundes subsidiär; diese hat somit gewissermaßen Ersatzcharakter (Art. 9 Abs. 1 AFZFG).
- Betroffene haben jederzeit Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Akten; Angehörige Betroffener haben Zugang zu diesen Akten, wenn die betroffene Person zustimmt oder verstorben ist (Art. 9 Abs. 3 AFZFG). Es gibt somit keinen Schutz von Personen über ihren Tod hinaus. Diese Regelung gilt ebenfalls ersatzweise für Kantone, die keine angemessene Regelung haben.
- Betroffene haben Anspruch auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten; nach ihrem Tod haben ihre Angehörigen diesen Anspruch (Art. 11 AFZFG).
- Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegendarstellung beigelegt wird. Hingegen besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung der Akten (Art. 11 Abs. 4 AFZFG).
- Für Institutionen, die mit fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen oder Fremdplatzierungen befasst waren, die aber nach dem kantonalen Recht grundsätzlich nicht den kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivierungsgesetzgebungen unterstehen, sind die Bestimmungen dieser Gesetzgebungen in ihrem Sitzkanton anwendbar (Art. 10 Abs. 4 AFZFG). Das ist eine erhebliche Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen namentlich auf private Institutionen. Diese Institutionen müssen für eine fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschließung und Aufbewahrung relevanter Akten sorgen (Art. 10 Abs. 4 AFZFG).
- Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke ist auch vor Ablauf der Schutzfristen möglich, wenn die Interessen Betroffener, z. B. durch deren Zustimmung oder durch Anonymisierung, angemessen gewahrt sind (Art. 11 Abs. 2 AFZFG; Art. 9 Abs. 4 AFZFG).
- Die kantonalen Archive und weitere staatliche Archive müssen Betroffene und ihre Angehörigen sowie kantonale Anlaufstellen bei der Suche nach Akten unterstützen (Art. 12 AFZFG); diese Unterstützungspflicht schließt insbesondere auch die Unterstützung der Betroffenen und der Opfer bei der Suche nach Sparguthaben ein (Art. 13 AFZFG).
- Die kantonalen Anlaufstellen (das sind in der Regel die Opferhilfestellen nach dem allgemeinen Opferhilfegesetz) müssen Betroffene bei der Vorbereitung und

Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags unterstützen (Art. 14 Abs. 2 AFZFG). Dies betrifft auch die Suche nach Akten und den Umgang mit diesen Akten, wobei hier in der Praxis primär die kantonalen Archive angesprochen sein dürften, mit denen die Anlaufstellen eng zusammenarbeiten.

- Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden dürfen die Akten nicht für Entscheide zulasten der Betroffenen verwenden (Art. 10 Abs. 2 AFZFG).

Die Regelung von Fragen der Archivierung von Akten und der Akteneinsicht im AFZFG und in der dazugehörigen Verordnung (AFZFV) ist relativ knapp. Sie trägt der besonderen verfassungsrechtlichen Ausgangslage sowie den bestehenden Informations-, Datenschutz- und Archivierungsgesetzgebungen der Kantone möglichst weitgehend Rechnung. Sicher klärt sie nicht alle Fragen, die in der Praxis in diesem Zusammenhang auftauchen. Aus meiner Sicht hat sie sich aber als durchaus geeignete Grundlage erwiesen, um die praktischen Probleme, die sich unweigerlich stellen, anzugehen und in den meisten Fällen ohne übermäßigen Aufwand zu lösen. Für die Opfer und weitere Betroffene ist sie ausserordentlich hilfreich, sei es bei der persönlichen Aufarbeitung ihrer Kindheit und Jugend oder bei der Begründung der Gesuche um Gewährung eines Solidaritätsbeitrags. Und auch für die wissenschaftliche Bearbeitung der Problematik hat sie aus meiner Sicht den Praxistest bestanden. Allerdings liegt dies nicht nur an der rechtlichen Regelung selbst. Ebenso wichtig war dabei das ausserordentliche Engagement des Archivpersonals. Dies insbesondere dann, wenn – wie dies gelegentlich geschieht – gewisse Behörden übermäßige Zurückhaltung üben bei der Zugänglichmachung von Akten.

Die verschiedenen Dimensionen des Aufarbeitungsprozesses

Ich habe bislang den Begriff der Aufarbeitung in einem allgemeinen, undifferenzierten Sinn verwendet. Es scheint mir angezeigt, diesen Begriff nun etwas zu präzisieren und seine verschiedenen Dimensionen aufzuzeigen. Was ist mit dem Wort „Aufarbeitung“ eigentlich gemeint? Welche Aspekte werden damit angesprochen und welche Bezüge und Überschneidungen bestehen zwischen den verschiedenen Bedeutungen des Begriffs? Im Folgenden unterscheide ich zwischen der politisch-administrativen Aufarbeitung durch die Behörden, der persönlichen Aufarbeitung durch die Opfer und weitere Betroffene, der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der gesellschaftlichen Aufarbeitung.¹⁷

Die **politisch-administrative Aufarbeitung** betrifft das Handeln der politischen und administrativen Behörden. Kernstück der politischen Aufarbeitung ist das AFZFG und dessen Entstehungsgeschichte. Das Zentrum der administrativen Aufarbeitung ist der Vollzug bzw. die praktische Implementation dieses Gesetzes, das – wie wir gesehen haben – ein ganzes Bündel von Massnahmen zugunsten der Opfer und Betroffenen enthält. Die praktische Umsetzung dieser Massnahmen ist zu einem guten Teil bereits erfolgt. Es gibt aber auch Massnahmen, die dauerhaften Charakter haben.

¹⁷ Siehe dazu auch meinen Beitrag im Bulletin No. 1 des NFP 76 (2022): Fürsorge und Zwang des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung SNF.

Die Aufarbeitung umfasst sodann auch die **persönliche, individuelle Verarbeitung** der in vielen Fällen traumatischen Erlebnisse und Erfahrungen (und deren Folgen) durch die Opfer und weitere Betroffene selbst. Das Leid und das Unrecht, das vielen von fürsorge-
rischen Zwangsmaßnahmen betroffenen und fremdplatzierten Personen in ihrer Kind-
heit und Jugend zugefügt oder angetan worden ist, belastet viele Opfer auch heute
noch. Eine eigentliche Wiedergutmachung ist Jahrzehnte später kaum mehr realisierbar,
zumal zahlreiche Opfer heute nicht mehr leben. Aber die mit dem AFZFG getroffenen
Maßnahmen, namentlich die gesetzliche Anerkennung des Unrechts, der Solidaritäts-
beitrag und die Akteneinsicht, sind für viele Opfer sehr wichtig bei der persönlichen
Auseinandersetzung mit dem, was ihnen widerfahren ist. Diese persönliche Verarbei-
tung hat in vielen Fällen Eingang gefunden in autobiografische Erzählungen und Publi-
kationen. Sie findet auf breiterer Basis namentlich auch in den sogenannten Erzählbis-
tros statt. Dabei handelt es sich um ein Projekt, das vom Bundesamt für Justiz und von
einer privaten Stiftung (Guido Fluri Stiftung) finanziert wird und das einen regelmäßigen
persönlichen Austausch zwischen Opfern und Betroffenen unterstützt.¹⁸

Eine dritte wichtige Dimension der Aufarbeitung ist die **wissenschaftliche Bearbeitung**
dieses düsteren Kapitels der schweizerischen Sozialgeschichte. Die mit den fürsorge-
rischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 verbundenen Praktiken
und Probleme haben bis vor wenigen Jahren in der Schweiz kaum wissenschaftliche
Beachtung gefunden. Das AFZFG und das schon kurz zuvor verabschiedete Bundesgesetz
über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen haben diesbezüglich ent-
scheidende Impulse gegeben, zunächst durch die Arbeiten der Unabhängigen Experten-
kommission (UEK)¹⁹, die gestützt auf das Rehabilitierungsgesetz geschaffen worden
war, dann vor allem durch die Projekte im Rahmen des Nationalen Forschungspro-
gramms 76 „Fürsorge und Zwang“²⁰. Neben diesen beiden wichtigsten Gefäßen für For-
schungsarbeiten zu diesem Thema (das erste mit rund 9 Millionen Franken und das
zweite mit rund 18 Millionen Franken dotiert) gab und gibt es noch eine ganze Reihe
von Studien und Berichten, die im Auftrag einzelner Kantone oder Organisationen (da-
runter auch die katholische Kirche) durchgeführt worden sind oder werden. Die breit
angelegten und multidisziplinär ausgerichteten Forschungsarbeiten, die nicht einfach
auf die Vergangenheit fokussiert sind, liefern Grundlagen, um einerseits das Vergange-
ne besser zu verstehen und andererseits auch Erkenntnisse zu gewinnen, die für die
Gegenwart und Zukunft wichtig sind. Der Verbreitung und praktischen Nutzung der
Forschungsergebnisse kommt in den kommenden Jahren große Bedeutung zu. Es han-
delt sich dabei um eine wichtige Aufgabe des Bundesamtes für Justiz.²¹

18 Näheres zu den Erzählbistros siehe unter www.erzaehlbistro.ch (Abruf 04.04.2023).

19 Siehe dazu insbesondere den Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission administrative
Versorgungen (Hrsg.) (2019): Organisierte Willkür – Administrative Versorgungen in der Schweiz
1930–1981.

20 Die Arbeiten des NFP 76 stehen kurz vor dem Abschluss. Es geht dabei um rund 30 Forschungs-
projekte, die in diesem Rahmen durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse werden – neben den
Publikationen zu einzelnen Forschungsprojekten – insbesondere in drei projektübergreifenden
thematischen Publikationen (voraussichtlich im Dezember 2023) sowie in einer Kompaktsynthese
(voraussichtlich im Frühjahr 2024) publiziert.

21 Siehe dazu das in Anm. 14 erwähnte Valorisierungskonzept, für dessen Realisierung das Bundesamt
für Justiz in den nächsten fünf Jahren 8 Millionen Schweizer Franken einsetzen kann.

Wichtig ist schließlich die **gesellschaftliche Aufarbeitung**. Wie gehen die Medien, die Kultur, die Schulen etc. mit dem Thema der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen um? Wie vermitteln sie das Geschehene einer breiten Öffentlichkeit und zukünftigen Generationen? Im Bereich der Medien, der Kultur und der Schulen ist in den letzten Jahren sehr viel gemacht worden, um die allgemeine Sensibilität für diese Problematik zu wecken und um den politischen Aufarbeitungsprozess sowie die individuelle Verarbeitung zu unterstützen. Zahlreiche Filme, Theaterstücke, Bücher und Berichte leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Aufarbeitung. Und in Zukunft wird es sicher noch vermehrt darum gehen, zur Verbreitung von Erkenntnissen aus der Forschung und zu deren Umsetzung in der Gesetzgebung und in der Behördenpraxis beizutragen.

Der vom Gesetz vorgesehene und ausgelöste Aufarbeitungsprozess zieht keinen Schlussstrich unter das Geschehene und bietet auch für die Zukunft keine absolute Gewähr dafür, dass Ähnliches nicht wieder geschieht. Aber der Prozess lässt die Opfer Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Er hilft hoffentlich, schmerzhaft Wunden zu schließen und kann Opfer bei Schritten zur Versöhnung unterstützen.



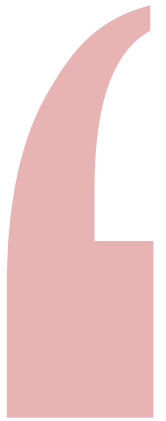
Schlussbemerkungen²²

Maßnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie Einweisungen in psychiatrische Kliniken oder Anstalten sind auch heute in gewissen Fällen unumgänglich. Dies sowohl zum Schutz der betroffenen Personen als auch zum Schutz der Gesellschaft. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Maßnahmen und die heutigen Vollzugspraktiken in der Schweiz sind aber glücklicherweise mit den Verhältnissen vor 1981 kaum mehr vergleichbar. Vieles ist heute anders: Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Vollzug der Maßnahmen sind ausgebaut worden, die involvierten Entscheidungsinstanzen und das Vollzugspersonal sind besser ausgebildet, das Kindeswohl steht heute viel stärker im Vordergrund, das sozialstaatliche Netz ist engmaschiger geworden, soziale Normen und moralische Vorstellungen sind heute zweifellos offener und weniger rigide. Zudem macht die Mechanisierung der Landwirtschaft heute das ganze Verdingkinderwesen entbehrlich. Und die Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin helfen, den Kinderwunsch mancher Eltern anders zu erfüllen als durch Adoptionen (und manchmal vorausgehende Kindeswegnahmen und Fremdplatzierungen unter Zwang).

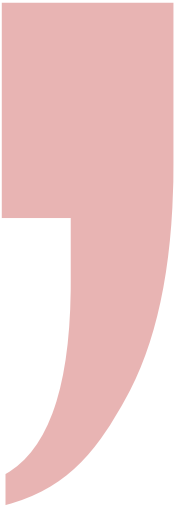
Das sind wesentliche Veränderungen und unbestrittene Fortschritte. Aber Armut, Elend, Krankheiten, Alkoholismus, Unglücks- und Todesfälle, schwierige Familienverhältnisse und zerbrochene Ehen oder Partnerschaften, die früher oft Anlass gaben für fürsorgerische Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen, gibt es auch heute noch. Auch wirtschaftliche Ausbeutung, Missachtung der Menschenwürde sowie Stigmatisierung, ja sogar Verfolgung von Personen und Personengruppen, deren Verhalten nicht den vorherrschenden gesellschaftlichen, politischen oder moralischen Normen, Wertvorstellungen

²² Siehe dazu auch meinen Beitrag (2020) in: Verdinger, hrsg. von SCHMIDFilm Gmbh, Bern, S. 131ff.

und Lebensformen entspricht, gehören nicht einfach der Vergangenheit an. Gleiches gilt für Behördenwillkür und staatliche Sparbemühungen, die vor allem jene treffen, die sich kaum wehren können. Auch heute gibt es Personen, die ausgesprochen vulnerabel und deshalb auf den Schutz durch die Familie, die Gesellschaft und den Staat besonders angewiesen sind. Die Auseinandersetzung mit der Gegenwart ist deshalb mindestens so wichtig wie die Suche nach den Verantwortlichen für die unbestreitbaren Missstände und Fehler der Vergangenheit.



EIN GESETZ ZUR AUFARBEITUNG – DIE ROLLE DER ARCHIVE. EIN ERFAHRUNGSBERICHT¹



Bis vor gut einem Jahrzehnt wurde das Thema „Fremdplatzierungen von Kindern“ in Schweizer Archiven fast ausschließlich als historisches Phänomen betrachtet. Dass Kinder aus finanziellen oder sogenannten sittlichen Gründen im 19. und 20. Jahrhundert von Behörden auf Bauernhöfen platziert oder – insbesondere in katholischen Kantonen – in von Nonnen geführte Heime gesteckt worden waren, war zwar bekannt, schien aber der Vergangenheit anzugehören. Die Staatsarchive waren nur gelegentlich mit einer Person konfrontiert, die sich meldete, weil sie als Kind in einem Heim gewesen war und nun ihre Akten suchte. Sehr oft kam dies aber nicht vor, und dem Thema wurde generell in der Schweiz keine große Beachtung geschenkt.

Dies änderte sich, als zunächst vor allem administrativ Versorgte auf das Unrecht, das ihnen angetan worden war, aufmerksam machten.² Insbesondere nachdem sich Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf 2010 für das geschehene Unrecht entschuldigt hatte,³ meldeten sich vermehrt Betroffene dieser Maßnahmen in den Archiven und verlangten nach ihren Unterlagen. Auch in der Politik und den Medien wurde das Thema der zu Unrecht fremdplatzierten Menschen in den darauffolgenden zwei, drei Jahren zunehmend ein Thema, und 2013 wurde von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga ein sogenannter Runder Tisch eingesetzt.

In diesem Kontext beschloss die Schweizerische Archivdirektorenkonferenz (ADK) – dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss aller 26 Direktorinnen und Direktoren der kantonalen Archive sowie des Schweizerischen Bundesarchivars – im Herbst 2013 ohne große Diskussion und einstimmig, dass die Staatsarchive die Betroffenen bei deren Aktensuche unkompliziert unterstützen sollten. Das Bedürfnis der Betroffenen, das Erlebte mithilfe von schriftlichen Dokumenten „belegen“ zu können, war nämlich groß und der Wunsch nach Einsicht in die eigenen Akten wuchs.

1 Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine leicht überarbeitete Version des Referats, gehalten auf der Tagung „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“ am 30. Juni 2022 in Berlin.

2 Zur politischen Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen in der Schweiz vgl. die Zusammenstellung des Bundesamts für Justiz (BJ): Politische Aufarbeitung (admin.ch) (Abruf 17.03.2023).

3 Vgl. die Medienmitteilung des BJ vom 10.09.2010: Moralische Wiedergutmachung für administrativ Versorgte (Abruf 17.03.2023).

Es war von Anfang an klar, dass die Aktensuche eine große Herausforderung darstellen würde. Die Schweiz weist bekanntlich eine stark föderalistisch geprägte Struktur auf. Die rechtliche Situation, aber auch die Verwaltung ist grundsätzlich in jedem der 26 Kantone etwas anders. Erschwerend kommt hinzu, dass in den meisten Kantonen die Verantwortung für das Fürsorgewesen und den Vollzug des Vormundchaftswesens bis 2013 im Verantwortungsbereich der Gemeinden lag – und davon gab es damals schweizweit noch über 2.300. Alle diese Gemeinden sind bis heute verpflichtet, eigene Archive zu führen. Nur in den wenigsten Kantonen wurden die Gemeindearchive im jeweiligen Staatsarchiv zentralisiert. Nach wie vor befinden sie sich meist vor Ort, oftmals in den Kellern der Gemeindeverwaltungen, ohne professionelles Archivpersonal, zudem meist ohne Inventare, mit denen sie erschlossen wären.


Genau hier mussten die Akten für Betroffene von fürsorglichen Zwangsmaßnahmen (FSZM) aber in erster Linie gesucht werden. Es waren nämlich die Armen- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, die die Kinder auf den Bauernhöfen oder in Heimen platziert hatten. Hinzu kam, dass viele der Betroffenen nicht nur an einem Ort fremdplatziert worden waren, sondern manchmal alle zwei, drei Jahre umplatziert wurden: von einem Hof in der einen Gemeinde zum nächsten in einer anderen Gemeinde und kurz darauf vielleicht in ein Heim oder in eine Pflegefamilie, die sich gar in einem anderen Kanton befinden konnte. Angesichts dieser Situation ist das Zusammenstellen eines vollständigen Dossiers einer fremdplatzierten Person ausgesprochen kompliziert und aufwändig. Von Anfang an war klar, dass dies auf gar keinen Fall den ehemals fremdplatzierten Personen mit schlechter Schulbildung, denen man ein Leben lang vermittelt hatte, sie könnten nichts und seien niemand, überlassen werden konnte. Hier setzte die ADK im Herbst 2013 denn auch an: Die Archivdirektorinnen und -direktoren der 26 Staatsarchive wollten vermeiden, dass die Betroffenen mit den verschiedensten involvierten Behörden unterschiedlicher Orte würden Kontakt aufnehmen müssen. Das erklärte Ziel war es, dass die Betroffenen auf einem einzigen Formular alle ihnen bekannten Details zu Fremdplatzierungen möglichst genau festhalten, dann aber keine weiteren Schritte mehr unternehmen mussten. Das kontaktierte Staatsarchiv sollte die noch vorhandenen Akten, wenn nötig in der ganzen Schweiz, zusammensuchen und der betroffenen Person geordnet sowie mit einem Begleitschreiben versehen kostenlos zusenden. Der Kontakt mit einem Staatsarchiv konnte im aktuellen Wohnkanton erfolgen oder aber im Kanton, in dem eine der Platzierungen stattgefunden hatte.

Obwohl damals noch kein entsprechendes Gesetz in Kraft war und die Kommunikation über das Angebot der Archive, die Akten für Betroffene von FSZM unentgeltlich zusammenzustellen, noch nicht breit erfolgt war, stieg die Anzahl der eingehenden Aktensuchaufträge bereits 2014 spürbar an. Noch lag die Anzahl der Gesuche schweizweit jedoch im dreistelligen Bereich. Dies änderte sich schlagartig, nachdem die Eidgenössischen Räte am 30. September 2016 dem Gesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) mit großer Mehrheit zugestimmt hatten:⁴ Die in den Staatsarchiven eintreffenden Anfragen um Unter-

4 SR 211.223.13 Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) (admin.ch) (Abruf 20.03.2023).

stützung bei der Aktensuche schnellten danach fast von einem Tag auf den anderen rasant in die Höhe.

Die einzelnen Kantone waren je nach Größe und Siedlungsstruktur ganz unterschiedlich betroffen. Während die Zahl in gewissen Kantonen bis heute relativ gering geblieben ist, ist der vergleichsweise große, bis weit ins 20. Jahrhundert hinein stark landwirtschaftlich geprägte Kanton Bern, mit einer jahrhundertelangen Tradition des Verdingkinderwesens, ganz außerordentlich stark betroffen. Mehr als ein Fünftel aller Aktensuchaufträge, die schweizweit eingereicht wurden, traf hier ein. Obwohl in der Folge mehrere fest angestellte Mitarbeitende zur Bearbeitung der eintreffenden Gesuche abbestellt wurden, war z. B. das Staatsarchiv des Kantons Bern in den darauffolgenden 18 Monaten gezwungen, mehrere zusätzliche temporäre Stellen zu schaffen. Im Frühjahr 2018, als mit dem Ablauf der damals geltenden Einreichfrist für den Solidaritätsbeitrag beim Bundesamt für Justiz der Höhepunkt erreicht war, kümmerten sich schließlich mehr als zehn Personen ausschließlich um diese neu auf die Archive zugekommene Aufgabe.



Insbesondere zu Beginn brachte das Zusammenstellen der Dossiers für die Betroffenen von FSZM viele Herausforderungen mit sich. Das Hauptproblem bestand am Anfang vor allem darin, dass zahlreiche Gemeinden – auf die die Staatsarchive bei der Zusammenstellung der Dokumente zwangsläufig angewiesen waren – nicht mitziehen wollten. Nicht nur fehlten dort oftmals die erforderlichen personellen Ressourcen, um die gesuchten Dokumente in den häufig nur schlecht erschlossenen Archiven aufzufinden, auch das notwendige Know-how war nicht vorhanden. Es brauchte einige Monate, bis in den federführenden Staatsarchiven klar war, welche Informationen für die Gemeinden erforderlich waren, damit sie die Einträge über die Fremdplatzierungen in ihren Aktenbeständen fanden. Es gab aber auch Gemeinden, die sich schlicht weigerten, die erhaltenen Suchaufträge zu erledigen, andere, die dem Kanton Rechnungen schickten für ihre Aufwände oder solche, die postwendend zurückschrieben, sie hätten nichts gefunden – was meistens so wohl kaum stimmte. In solchen Fällen brauchte es viel Überzeugungsarbeit. Es waren unzählige Gespräche mit den Gemeindebehörden erforderlich, um diese von der Notwendigkeit ihrer Arbeit zu überzeugen. Manchmal war es auch nötig, über die vorgesetzte Behörde Druck auszuüben. Schließlich handelte es sich bei der Aktensuche um eine auf einem Bundesgesetz basierende Aufgabe, über die nicht zu diskutieren war.


Doch nicht immer waren die Akten, die über die Vergangenheit einer fremdplatzierten Person Auskunft gaben, in öffentlichen Archiven zu finden. Waren die Kinder z. B. in einem privaten Kinderheim platziert worden, lagen ihre Dossiers in den seltensten Fällen in einem staatlichen Archiv. An diese privaten Unterlagen heranzukommen, stellte oftmals eine große Herausforderung dar. Während bei den Gemeinden im Bedarfsfall über die vorgesetzten Behörden Druck ausgeübt werden konnte, war dieser Weg bei privaten Heimen oder Pflegefamilien ausgeschlossen. Obwohl das AFZFG eigentlich auch diesbezüglich klar ist und Unterlagen zu den Heimkindern öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, ist eine Durchsetzung des Gesetzes hier viel schwieriger. Viele Akten wurden zudem – entsprechend den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen – bereits vor Jahrzehnten vernichtet. Meistens sehr kooperativ hat sich hingegen die

katholische Kirche gezeigt. Unterlagen aus deren Kinderheimen wurden oftmals integral den entsprechenden Staatsarchiven zur Verfügung gestellt, sodass eine Suche in diesen Beständen im Gegenteil vergleichsweise einfach möglich war (und ist).

Weniger herausfordernd als vielmehr ausgesprochen aufwändig sind die Arbeiten, die anfallen, sobald die Unterlagen in den Staatsarchiven eingetroffen sind. Hier gilt es, Kopien anzufertigen, diese zu ordnen und gründlich durchzulesen. Dabei wird einerseits nach Hinweisen gesucht, wo allenfalls noch weitere Akten gefunden werden könnten. Andererseits – und fast noch wichtiger – muss vor allem der Datenschutz gewährleistet werden: Dort, wo besonders schützenswerte Angaben von möglicherweise noch lebenden Drittpersonen erwähnt werden, müssen Schwärzungen vorgenommen werden. Abschließend werden die Geschehnisse in einer für die betroffenen Personen möglichst verständlichen Sprache ins Zeitgeschehen eingeordnet. Es ist den Staatsarchiven ein großes Anliegen, die Angeschriebenen darauf hinzuweisen, dass die Sprache in den Dossiers der 1940er- und 1950er-Jahre deutlich „beamtenhafter“ ist als heute. Manchmal, wenn die Sprache besonders abschätzig oder gar despektierlich ist, versuchen die Mitarbeitenden auch, die Betroffenen vorgängig telefonisch vorzuwarnen, bevor sie ihnen die Akten zukommen lassen. Oder sie schlagen ihnen vor, diese zusammen mit einer Fachperson von der Opferhilfe anzuschauen. Fast nie stimmen die geschilderten Ereignisse nämlich mit den Erinnerungen der Betroffenen überein. Die Berichte geben durchwegs die Perspektive der damaligen Amtsträger wieder und sind im Grundtenor immer verharmlosend dargestellt. Praktisch nie werden Missbrauch oder Schläge erwähnt, auch wenn diese an der Tagesordnung waren.

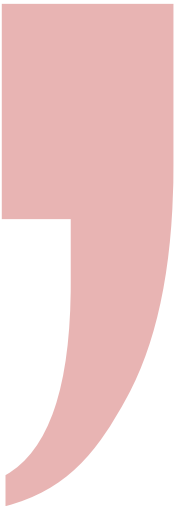
Am Anfang der Arbeit sicher unterschätzt wurde in vielen Staatsarchiven die emotionale Belastung, die die tägliche Arbeit mit den Dossiers der fremdplatzierten Kinder (mit denen ja in aller Regel in Form von Erwachsenen ein persönlicher Kontakt besteht) für die Mitarbeitenden mit sich bringt. Es zeigte sich, dass die tägliche Konfrontation mit Vernachlässigung kleiner Kinder, körperlicher Züchtigung, sexuellem Missbrauch oder auch schon „nur“ die fast durchwegs despektierliche Sprache in den Dokumenten sehr zermürend ist. In verschiedenen Archiven in der Schweiz sahen sich einzelne Mitarbeitende deshalb gezwungen, die Arbeit im Bereich FSZM wieder aufzugeben, da sie die Situation zu sehr belastete. Für alle, die durchhielten, ist der Austausch – auch über die Grenzen des eigenen Archivs hinaus – von größter Wichtigkeit und wird nach wie vor sehr geschätzt. Stünden wir noch einmal am Anfang des Prozesses, würden wir diesem Aspekt sicher von Beginn an deutlich mehr Aufmerksamkeit schenken und spezifische Angebote für die betroffenen Mitarbeitenden zur Verfügung stellen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass wohl kein Mitglied der ADK vor knapp zehn Jahren, als diese beschloss, den Betroffenen von fürsorglichen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen unkompliziert und pragmatisch zu helfen, ahnte, welch große Herausforderung hier auf die Archive zukommen würde. Damals war von Gesetzes wegen niemand verpflichtet, dies zu tun. Weder in den kantonalen Archivgesetzen noch in den persönlichen Stellenbeschreibungen stand, dass die Betroffenen unkompliziert, pragmatisch und mit viel Herzblut bei der Suche nach ihren Akten unterstützt werden sollten. Die Schweizer Archive haben es trotzdem getan und es bisher in keiner Weise



bereut. Behördliche Verfügungen haben in der Schweiz bis in die 1970er-Jahre hinein teilweise großes Leid über Tausende von Menschen gebracht. Kinder (und zuweilen auch Erwachsene) waren der behördlichen Willkür ausgesetzt, und die an ihnen vollzogenen Maßnahmen haben durch Gewalt und Stigmatisierung oft lebenslanges Leid und Benachteiligung mit sich gebracht. Es war darum nichts als würdig, unbürokratisch und rasch zu handeln, als sich ab 2013 die Möglichkeit dazu bot. Auch wenn das erlittene Leid nicht rückgängig gemacht werden kann, so ist doch zu hoffen, dass die ca. 11.000 Dossiers, die in der Schweiz in den letzten fast zehn Jahren durch die Archive für Betroffene von fürsorglichen Zwangsmaßnahmen zusammengestellt worden sind, wenigstens ein kleines Stück mitgeholfen haben, deren Schmerz etwas zu lindern.

UNTERLAGEN VON PERSÖNLICHER RELEVANZ



Die ältesten heute noch existierenden klassischen Archive stammen aus dem frühen Mittelalter. Sie vertreten immer noch einen Ewigkeitsanspruch: Wenn ein Dokument in das Archiv aufgenommen wurde, soll es für immer aufbewahrt werden. Zugleich bedienen sich heute viele beim Wortfeld des Archivs und des Archivierens, wenn sie etwas für einen gewissen Zeitraum verwahren möchten. Dokumente und Informationen zu ehemaligen Heimkindern markieren einen Punkt, an dem sich die tradierten Vorstellungen der klassischen Archive und die neuen Ansprüche an Archive begegnen und nicht selten auch miteinander in Konflikt treten.¹ Anhand dieses Beispiels soll zugleich überlegt werden, welche spezifischen Probleme sich zwischen unterlagenproduzierenden Stellen und klassischen Archiven im Fall von Unterlagen ergeben, die vielleicht als Unterlagen von persönlicher Relevanz beschrieben werden können. Unterlagen also, die für einen einzelnen Menschen eine hohe Bedeutung haben.

Der Kern der Auseinandersetzung um die Heimkinderunterlagen ist rasch beschrieben. Die Heime und Aufsichtsbehörden haben nach dem Weggang der ehemaligen Heimkinder kaum noch einen Grund, deren Akten aufzubewahren. Manchmal sollen Aufbewahrungsfristen die Entsorgung der Akten wegen möglicher Rückfragen und Rechenschaftsprüfungen noch um einige Jahre verzögern. Danach gibt es aber keine Veranlassung mehr, weshalb die Unterlagen noch an ihrem Entstehungsort verwahrt werden sollten. Neben den damit verbundenen Raumproblemen macht auch der Datenschutz klar, dass solche Dokumente nicht beliebig aufbewahrt werden können. Alle staatlichen oder kommunal geführten Ämter und Einrichtungen sind durch die Archivgesetze dazu verpflichtet, die Unterlagen dem zuständigen Archiv anzubieten. Da diese Archive ebenfalls über sehr wenig Platz verfügen, können sie nur einen ganz kleinen Prozentsatz der so angebotenen Unterlagen in ihre Magazine übernehmen. Schließlich archivieren sie für die Ewigkeit. Für die privat geführten Einrichtungen hingegen ist in aller Regel kein Archiv dezidiert zuständig. Vieles wird daher einfach vernichtet. Wenn ehemalige Heimkinder häufig erst in ihrer zweiten Lebenshälfte dazu kommen, nach ihrer Herkunft und ihrer Zeit im Heim zu fragen, gibt es sehr oft nicht mehr die Dokumente und Informationen, die ihnen weiterhelfen könnten.

Das Nicht-mehr-auffinden-Können hat systemische Ursachen. Sie sollen in diesem Beitrag zusammen mit einigen Lösungsvorschlägen benannt werden. Letztlich sollten diese Konflikte durch einen politischen Diskussions- und Entscheidungsprozess gelöst

¹ Zu den verschiedenen Archiv-Konzeptionen vgl. Keitel, C. (2018): Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft. Stuttgart, S. 25-76.

werden. Es wäre schön, wenn dieser Text hierzu einige wenige Mosaiksteine beitragen könnte.

Eine letzte Vorbemerkung noch zum Standpunkt des Verfassers. Der Verfasser leitet zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Zeilen (April 2023) sein drittes Projekt zur Unterstützung ehemaliger Heimkinder bei deren Suche nach Dokumenten und Informationen beim Landesarchiv Baden-Württemberg. Das erste Projekt begann im Mai 2012. Klassische Archive haben in so schwierigen Fragen wie der Bewertung, Übernahme und Archivierung von Unterlagen manifeste und legitime Interessen. Sie stehen ebenso in einer langen Tradition wie unter dem Eindruck der aktuell an sie gerichteten Forderungen. Die Ansprüche der Betroffenen hingegen sind eine andere Stimme in diesem Diskurs. Berücksichtigung finden sollten aber auch die Interessen der Stellen, in denen die Dokumente und Informationen entstanden sind. Der Beitrag wird daher versuchen, einen möglichen Ausgleich zwischen diesen verschiedenen Interessen anzudeuten. Verhandelt werden sollten derartige Fragen im Feld der Archivwissenschaft.²

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Eine Landes-, Stadt- oder Kreisverwaltung darf ihre alten Unterlagen nicht einfach wegwerfen. Sie hat in aller Regel ein für sie zuständiges Archiv, dem sie die Unterlagen anbieten muss. Das Archiv wählt dann von diesen Unterlagen im Prozess der archivistischen Bewertung einige wenige aus, die es archivieren möchte. Die Aufbewahrungspflicht und die Pflicht, diese Unterlagen dem zuständigen Archiv anzubieten, haben sowohl historische als auch rechtliche Gründe. Historisch gesehen entstanden die klassischen Archive aus den Verwaltungen mit dem Auftrag, besonders wertvolle Dokumente dauerhaft aufzubewahren. Die rechtliche Wurzel lässt sich bis auf das Grundgesetz zurückführen. Die Verwaltung ist an die geltenden Gesetze gebunden. Da ihr Handeln überprüfbar sein muss, muss sie es entsprechend dokumentieren.³ Die Verwaltung führt daher Akten. In letzter Zeit weist sie ihr Handeln zunehmend auch in anderer Form nach oder auch nicht nach.⁴ Diese Unterlagen sollen auch nach ihrer Zeit in der Behörde überprüft werden können, weshalb sie dem zuständigen Archiv angeboten werden müssen.


2 Im Gegensatz zu den Archiven, die ihre drängenden Probleme unmittelbar bewältigen müssen, kann die Archivwissenschaft von den kurzfristig vielleicht nötigen Lösungen abstrahieren und Vorschläge zu langfristigen Perspektiven eröffnen, vgl. Keitel (wie Anm. 1), S. 10. Es ist bezeichnend, dass Deutschland zwar eine große und gut funktionierende Landschaft klassischer Archive besitzt, aber keinen einzigen Lehrstuhl der Archivwissenschaft an einer Universität. Demzufolge dürfte es eigentlich keinen Bedarf geben, die hier verhandelten Fragen nachhaltig und dauerhaft zu untersuchen.

3 Art. 20 Abs. 3 GG. Die Fachdiskussion begründet damit zumeist das Rechtsstaatsprinzip.

4 Verwiesen sei hier nur auf die Debatte um die vom dienstlichen Mobiltelefon gelöschten SMS der damaligen Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen.

Bei privatrechtlich organisierten Einrichtungen greifen die in den Archivgesetzen der Länder und des Bundes kodifizierten Regeln nicht.⁵ In den letzten Jahrzehnten hat der Staat verschiedene Bereiche an solche Einrichtungen, beispielhaft können hier die Kinder- und Jugendheime genannt werden, abgetreten. Während der Staat die Heime einerseits mit einer ursprünglich staatlichen Aufgabe beauftragt hat (der Versorgung und Erziehung der Kinder), hat er andererseits jedoch nicht dafür gesorgt, dass dort dieselben Dokumentationspflichten zu gelten haben wie in der staatlichen und kommunalen Verwaltung.

Um es noch einmal ganz deutlich zu sagen: Nach geltender Rechtslage können privat geführte Heime ihre alten Unterlagen entsorgen, ohne sie einem zuständigen Archiv (das es ja nicht gibt) anzubieten. Dennoch gibt es auch in diesen Fällen das gesellschaftliche Interesse, den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen nachvollziehen zu können, und außerdem das Interesse der Betroffenen an ihrer eigenen Geschichte. Diese Heime sollten daher gesetzlich verpflichtet werden, die Unterlagen aufzubewahren.



Vorschlag 1: Verantwortungsträger, die Heime für Kinder und Jugendliche unterhalten, aber keine Anbieterspflicht nach Archivgesetz haben (in der Regel privatrechtlich organisierte Heime) bewahren ihre Unterlagen bis zum Ablauf einer Aufbewahrungsfrist auf. Denkbar wären 10 Jahre nach Entlassung des Kindes/Jugendlichen.

Am Ende der Aufbewahrungsfrist sollte die Anbietung an ein öffentliches Archiv stehen. Die Heime müssen diesem die Unterlagen vollständig anbieten. Leider kommt es auch in der öffentlichen Verwaltung immer wieder zu Dokumentenvernichtungen und Datenlöschungen vor einer Anbietung an das zuständige Archiv. Im rechtlichen Sinne handelt es sich dabei um den Straftatbestand des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB). Aufgrund von fehlenden Sanktionsmaßnahmen der Archive bleiben solche Vernichtungen aber in fast allen Fällen folgenlos.

Vorschlag 2: Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist müssen die Unterlagen einem öffentlichen Archiv angeboten werden. Sie dürfen auf keinen Fall vom Verantwortungsträger ausgedünnt oder vernichtet werden. Auch hier sollte Paragraph 133 StGB gelten.

Mit der Anbietung an ein öffentliches Archiv ist noch nicht gewährleistet, dass tatsächlich alle ehemaligen Heimkinder die Akten und anderen Unterlagen einsehen können, die über sie erstellt wurden. Den allermeisten Archiven steht nur wenig Magazinraum zur Verfügung, weshalb sie durch die archivische Bewertung eine strenge Auswahl vornehmen müssen. Diese Auswahl erfolgt mit Blick auf den Ewigkeitsanspruch der klassischen Archive. Um ein Beispiel zu nennen: Künftige Historiker benötigen nicht alle heute in Heimen erstellten Akten, um die Heimerziehung untersuchen zu können. Statt-

5 Für Heime in kirchlicher Trägerschaft gelten die archivrechtlichen Regelungen der jeweiligen Kirche. Allerdings hatte der Verfasser bei ehemaligen kirchlich geführten Heimen hin und wieder Schwierigkeiten, das zuständige Archiv zu ermitteln. Manche der nachfolgend gemachten Vorschläge können daher auch auf den kirchlichen Bereich übertragen werden.

dessen genügt eine kleine qualifizierte Auswahl. Dagegen dürfte fast jedes ehemalige Heimkind Interesse an „seinen“ Akten haben. Auf der einen Seite stehen daher die Interessen derjenigen, die in Zukunft ihren Blick zurück in unsere Zeit werfen möchten, und auf der anderen Seite diejenigen der unmittelbar Betroffenen. Die Gesamtheit aller Nutzenden zerfällt so in zwei sehr unterschiedliche Gruppen, die die Archivwissenschaft als „Designated Communities“⁶ anspricht. Archive sollten ihr Handeln so gut es geht an diesen Nutzungsinteressen ausrichten. Da ein Ausgleich zwischen diesen Gruppen nicht durch einen Kompromiss gefunden werden kann (z. B. die Übernahme von 50% aller Akten), sollte überlegt werden, ob es eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen geben könnte, die den Interessen beider Gruppen gerecht wird.

Da die Betroffenen zu praktisch jedem Zeitpunkt ein Interesse an ihrer persönlichen Vergangenheit entwickeln können, dürften sie zu ihren Lebzeiten einen möglichst vollständigen Erhalt der Akten anstreben. Zwar kann es nach ihrem Tod noch ein Interesse ihrer Angehörigen geben, es erscheint jedoch legitim, dieses Interesse im Vergleich mit demjenigen der unmittelbar Betroffenen als geringer einzustufen. Mit anderen Worten: Es ist naheliegend, die Akten zu ehemaligen Heimkindern zunächst vollständig aufzubewahren und nach deren Tod nur noch in kleiner Auswahl zu archivieren.

Vorschlag 3: Auf einzelne Heimkinder bezogene Unterlagen sollten unabhängig davon, an welchem Ort sie entstanden sind, für die Lebensdauer der Betroffenen vollständig erhalten werden. Im Anschluss können sie für Zwecke künftiger Forschung bewertet und stark im Umfang reduziert werden.

Die Umsetzung dieses Vorschlags dürfte für die wenigsten öffentlichen Archive mit den heute verfügbaren Ressourcen umsetzbar sein. Um es mit einem Beispiel zu konkretisieren: Ein Stadtarchiv ist für alle Stellen der Stadtverwaltung zuständig. Überall können wertvolle Unterlagen entstehen, die dringend archiviert werden sollten. Sofern im Magazin dieses Archivs noch 100 Regalmeter unbelegt sind, können diese nicht komplett mit den Akten der ehemaligen Heimkinder belegt werden. In dieser Situation befinden wir uns heutzutage. Das Archiv könnte nun wieder zum Mittel der archivischen Bewertung greifen. Dadurch würde es aber den Interessen der ehemaligen Heimkinder nur sehr partiell gerecht werden. Sofern aber in der Gesellschaft ein weitergehendes Erhaltungsinteresse an diesen Akten artikuliert und dieses auch von den politischen Entscheidungsträgern aufgegriffen wird, bieten sich einige Optionen an, die im letzten Teil des Beitrags kurz skizziert werden sollen.

Option 1: Die Aufbewahrungsfristen werden verlängert und die Unterlagen verbleiben in den Stellen, in denen sie entstanden sind.

Diese Möglichkeit entspricht archivwissenschaftlich dem in Australien entwickelten Ansatz der „Postcustodial Option“⁷. Bereits heute gehen sehr viele Unterlagen verlo-

6 Keitel (wie Anm. 1), S. 223–239.

7 Keitel (wie Anm. 1), S. 45–47.

ren, da sie in den Stellen schlicht vergessen werden und sich niemand um ihre Erhaltung kümmert. Die systemische Vernachlässigung der Unterlagen geht letztlich darauf zurück, dass die Stellen keinerlei Eigeninteresse am Erhalt der Unterlagen haben. Das australische Nationalarchiv erklärte 1996 die Postcustodial Option zur offiziellen Strategie bei den digitalen Unterlagen, rückte im Jahr 2000 jedoch wieder davon ab. Der Grund lag nach Auskunft der Kollegen darin, dass sich in den Stellen niemand um die Unterlagen gekümmert habe. Die Option 1 sollte daher nicht weiter angestrebt werden.


Option 2: Die Akten kommen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist vollständig ins Archiv, wo sie nach dem Tod der Betroffenen archivisch bewertet und dann zu großen Teilen kassiert werden.

In rechtlicher Hinsicht beginnt die Zuständigkeit des Archivs in aller Regel mit der Feststellung der Archivwürdigkeit mittels archivischer Bewertung. Clemens Rehm hat vor wenigen Jahren daher den Begriff des „Fristarchivguts“ vorgeschlagen. Diese Unterlagen werden zwar ins Archiv geholt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt archivisch bewertet.⁸ In rechtlicher Hinsicht überzeugt dieser Ansatz. Er dürfte sich dann umsetzen lassen, wenn die Archive mit den dafür erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Allerdings wird es schwierig sein, die auf die Archive bezogenen Positionen in den Haushalten der Länder, Kreise und Städte deutlich zu erhöhen.

Option 3: Zwischen den Unterlagen produzierenden Stellen und den Archiven werden Einrichtungen aufgebaut, die nach eigenen Regeln funktionieren und am Ende ihre Unterlagen den Archiven und damit der archivischen Bewertung anbieten.

Von dieser Option gibt es drei Varianten:

Option 3.1: Aufbau einer Altregistratur



Altregistraturen werden von den Unterlagen produzierenden Stellen betrieben, stehen jedoch außerhalb des Bereichs der klassischen Registraturen. Für diese Altregistraturen gilt das zu Option 1 Gesagte: In den Stellen fehlt einfach das Interesse an der Erhaltung der Unterlagen. Gerade bei den ehemaligen Heimkindern kommt aber noch ein weiterer Punkt hinzu. Viele ehemalige Heimkinder haben aufgrund ihrer Erfahrungen ein tiefes Misstrauen in die ehemaligen Heime und ihre Träger. Archive sind aber darauf angewiesen, dass ihnen und ihren Unterlagen Vertrauen entgegengebracht wird. Nicht zuletzt ist es wichtig, dass die ehemaligen Heimkinder die Unterlagen an einem Ort einsehen können, der in ihren Augen nicht kompromittiert ist. Das Archiv darf daher nicht dem Aktenproduzenten bzw. dessen Verantwortungsträger unterstehen. Andernfalls wäre

⁸ Rehm, C. (2020): „Fristarchivgut“ und Kassationsmoratorien: Erinnerung für Betroffene im Archiv. In: S. Andresen & J. Kistenich-Zerfaß (Hrsg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Darmstadt: Hessische Historische Kommission Darmstadt, S. 39–54. Während bei dem schon lange bekannten Mittel der Nachkassation die Unterlagen nach der archivischen Bewertung und Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt ein zweites Mal kassiert werden, findet beim Fristarchivgut nur eine archivische Bewertung statt.

der Zugang zu den Akten von vornherein problematisch. Option 3.1 sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

Option 3.2: Aufbau eines Zwischenarchivs

Zwischenarchive werden von den Archiven betrieben, stehen aber gleichsam neben dem eigentlichen Archiv. Ein Zwischenarchiv lässt sich also vor allem in organisatorischer Hinsicht deutlich vom Archiv unterscheiden. Bislang haben Zwischenarchive Unterlagen aufgenommen, die in der Unterlagen produzierenden Stelle nicht mehr benötigt wurden, deren Aufbewahrungsfristen aber noch nicht abgelaufen waren. Es erscheint aber ebenso möglich, Fristarchivgut in einem Zwischenarchiv zu verwahren. Auch für den Aufbau von solchen Zwischenarchiven müssen die Archive mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden.

Option 3.3: Aufbau eines neuen Archivtyps

Diese Archive könnten Unterlagen, die für die Bürgerinnen und Bürger von hoher Relevanz sein können, verwahren, zugänglich machen und nach deren Tod dem zuständigen „Endarchiv“ anbieten, wo sie archivisch bewertet und nur in kleinem Umfang übernommen werden. Der größte Teil wird dann kassiert.

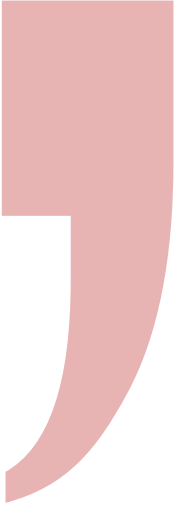
Es gibt für die Erhaltung persönlich relevanter Unterlagen weit über den Bereich der ehemaligen Heimkinder hinaus einen großen Bedarf. In einem engeren Sinne zählen hierzu Unterlagen zu Personen, die einem unrechtmäßigen Verhalten der Verwaltung ausgesetzt waren. Beispiele hierfür sind die Unterlagen zu den ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern, zur sogenannten Wiedergutmachung, zur Anwendung des Paragraphen 175 oder zu den Berufsverboten. In einem weiteren Sinn können hierzu selbst die Zeugnisse von Schulen und Hochschulen gerechnet werden, die in immer höherer Frequenz in den klassischen Archiven gesucht und in aller Regel dort nicht gefunden werden.⁹

Da diese Optionen nur über die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen umgesetzt werden können, sollte eine grundlegende Debatte darüber geführt werden.

Vorschlag 4: Es wird eine öffentliche Debatte initiiert, welches öffentliche Archiv (bereits existierend oder neu zu gründend) die Erhaltung der Unterlagen von persönlicher Relevanz für die Lebenszeit der betroffenen Personen übernehmen sollte und wie dies finanziert werden kann.

⁹ Sofern die bisherigen klassischen Archive diese Aufgaben übernehmen, würden sie sich in ihrem Aufgabenportfolio demjenigen der angelsächsischen Archive annähern, die seit Langem neben den unmittelbar auf Archivierung bezogenen Aufgaben auch das „Records Management“ abdecken, und zwar in einem ganz anderen Umfang, als dies in Deutschland üblich ist. Nicht ohne Grund nennt sich die zentrale bundesstaatliche Einrichtung der Vereinigten Staaten von Amerika auch „National Archives and Records Administration“. Ihr Gegenstück in Deutschland ist am ehesten das Bundesarchiv.

WIE KOMMT DIE AKTE INS ARCHIV? HERAUSFORDERUNGEN BEI DER DAUERHAFTEN DOKUMENTATION VON MISSBRAUCHSFÄLLEN



Der Zugang zu den Akten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch. Die Akten können dazu dienen, den Betroffenen den Kontext und die Bedingungen, unter denen der Missbrauch stattgefunden hat, nachvollziehbar zu machen, aber auch dabei helfen, Verantwortliche zu identifizieren oder allgemein Strukturen sichtbar machen, die Missbrauch befördern.

Missbrauchsfälle können an vielen Stellen Spuren hinterlassen – in den Unterlagen von Polizei, Gerichten und Jugendämtern genauso wie in denen von Schulen, Heimen oder Vereinen. Damit Betroffene oder die Forschung Akten auswerten können, muss zunächst einmal sichergestellt werden, dass sie überhaupt überliefert werden, das heißt, dass sie in das jeweils zuständige Archiv gelangen, das dann den Zugang ermöglichen kann. Der Übergang von den zuständigen Stellen an die Archive ist für alle Unterlagen, die bei staatlichen und kommunalen Stellen entstehen oder entstanden sind, in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder sowie in den kommunalen Satzungen geregelt. Die Unterlagen müssen dem zuständigen Archiv angeboten werden, sobald sie von der Stelle, bei der sie entstanden sind, nicht mehr benötigt werden. Anbieten bedeutet, dass die abgebende Stelle dem Archiv entweder eine Liste der vorhandenen Unterlagen zukommen lässt oder das zuständige Archiv einlädt, sich vor Ort einen Überblick über die Unterlagen zu verschaffen. So bekommt das Archiv die Möglichkeit, in einer bestimmten Frist zu entscheiden, welche Unterlagen es auf Dauer übernehmen möchte. Diese Entscheidung heißt Bewertung. Fällt die Bewertungsentscheidung positiv aus, gilt die Akte als „archivwürdig“ oder nach der Terminologie des Bundesarchivgesetzes als „von bleibendem Wert“. Nach dem Bundesarchivgesetz sind solche Unterlagen von bleibendem Wert, „a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt, aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder cc) für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind“ (Bundesarchivgesetz, § 1, Nr. 11). Die Unterlagen von bleibendem Wert werden dem Archiv übergeben, die restlichen müssen vernichtet werden.

Die Anbietungspflicht greift, sobald die Unterlagen in der Behörde oder dem Gericht nicht mehr für die aktuelle Aufgabenerledigung benötigt werden. In der Regel ist dies der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist ist die Zeitspanne nach Abschluss eines Falles oder eines Vorgangs, in der die Akten noch für einen möglichen Rückgriff in der Behörde aufbewahrt werden sollen.

Wenn das zuständige Archiv die angebotenen Unterlagen als archivwürdig bewertet hat, werden sie an das Archiv übergeben und sind dort nach den Bedingungen des jeweiligen Archivgesetzes benutzbar. Hier greifen archivrechtliche Schutzfristen, nach denen personenbezogene Akten erst 10 Jahre, in manchen Archivgesetzen 30 Jahre nach dem Tod unbeschränkt zugänglich sind. Darüber hinaus gibt es noch Einschränkungs- und Versagungsgründe, die dauerhaft greifen können. Sollen Akten vor Ablauf der Schutzfristen genutzt werden, können diese im Einzelfall verkürzt werden. Grundsätzlich gilt, dass Akten zu noch lebenden Personen nur mit deren Einverständnis benutzt werden dürfen. Ausnahmen kann es für wissenschaftliche Forschungsvorhaben geben oder wenn die Akteneinsicht unerlässlich für die Interessenswahrnehmung einer anderen Person ist. Hier müssen im Einzelfall Ermessensentscheidungen getroffen werden. Wenn Nutzungen genehmigt werden, sind sie mit hohen Auflagen verbunden, um den Schutz der Interessen der betroffenen Person sicherzustellen. Betroffene hingegen haben jederzeit Zugang zu den Informationen, die sie betreffen. Bei einer Nutzung durch Betroffene handelt es sich nicht um eine Schutzfristverkürzung. Einschränkungen darf das zuständige Archiv nur dann aussprechen, wenn schutzwürdige Belange anderer Personen dem Zugang entgegenstehen.


Rechtlich sind damit für den Bereich der staatlichen und kommunalen Stellen alle Voraussetzungen geschaffen, um wichtige Unterlagen für die Aufarbeitung zu sichern. Die Probleme liegen in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Hier besteht in vielen Bereichen Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarf. Dabei ist vorzuschicken, dass es sich in der Regel nicht um eine bewusste Ignoranz rechtlicher Vorgaben handelt, sondern Unwissen und vor allem mangelnde Ressourcen die Ursachen sind. Die gelegentlich diskutierte Einführung einer rechtlichen Sanktionsmöglichkeit bei Nichterfüllung der archivgesetzlichen Vorgaben würde an dieser Situation nichts ändern.

Auf der Seite der abgebenden Stellen ist ein wesentliches Hindernis fehlendes Wissen über Archivgesetze, aber auch über die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Nicht immer ist dort bekannt, dass eine Anbietungspflicht besteht; Kontakte zum zuständigen Archiv gibt es nicht. Um diese Situation zu verbessern, wäre eine Informations- und Sensibilisierungskampagne erforderlich, die Verwaltungen an ihre gesetzlichen Anbietungspflichten erinnert.

Häufig unbekannt ist auch das Verfahren zur Festlegung der Aufbewahrungsfristen. Diese Frist ist nur für wenige Bereiche gesetzlich vorgegeben. Regelungen gibt es beispielsweise für Verfahrensakten von Gerichten oder für Adoptionsverfahren. Diese Fristen liegen in der Regel zwischen 5 und maximal 30 Jahren. Für den weit überwiegenden Teil der Unterlagen müssen Verwaltungen die Aufbewahrungsfristen selbst festlegen. Die zuständigen Archive können bei der Festlegung der Fristen beraten und bei der

Aufstellung von Fristenkatalogen unterstützen, die für die bei einer Stelle anfallenden Unterlagenarten die jeweiligen Fristen festlegen. Die Kataloge werden dann in den Schriftgutverwaltungsprogrammen hinterlegt und können die regelmäßige Aussonderung steuern.

Verwaltungen und Gerichte sind auch grundsätzlich verpflichtet, solche Fristen festzulegen und zumindest personenbezogene Unterlagen nur so lange aufzubewahren, bis ihre Zweckbestimmung erfüllt ist. Sonst würde ein Grundprinzip des Datenschutzes verletzt, das besagt, dass Daten nur zweckgebunden und zeitlich begrenzt gespeichert werden dürfen. Das entbindet die abgebenden Stellen allerdings nicht von ihrer gesetzlichen Anbieterspflicht.



Was in der Verwaltungspraxis oft nicht bekannt ist, ist, dass den Archiven die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten ausdrücklich durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt ist. Artikel 5 der Datenschutzgrundverordnung, der die Grundprinzipien des Datenschutzes, wie Zweckmäßigkeit, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, regelt, ist hier absolut eindeutig: „personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten [...] ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke [...] verarbeitet werden.“

Falsch verstandener Datenschutz führt daher häufig dazu, dass für die Aufarbeitung relevante Unterlagen vernichtet werden. Denn es ist keineswegs so, und das ist leider das oft vorherrschende Verständnis von Datenschutz, dass Betroffenenrechte am besten durch die Vernichtung von Unterlagen gewahrt werden.

Diese Probleme der Umsetzung sind nicht neu, sie werden aber durch die digitale Transformation der Verwaltung noch wesentlich stärker akzentuiert. Das gilt insbesondere für die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, die bei einer digitalen Aktenführung wesentlich strenger ausgelegt werden als in der analogen Welt. Hier ist nicht nur die teilweise unrechtmäßige Vernichtung personenbezogener Unterlagen zu nennen. Archiven wird häufig auch der frühzeitige Zugriff auf behördliche Unterlagen verweigert, der zwingend erforderlich ist, um relevante Unterlagenkomplexe rechtzeitig erkennen und ihre Anbieterspflicht unterstützen zu können.

Auch aufseiten der Archive gibt es Handlungsbedarf. Nicht immer ist bekannt, dass der Zugang Betroffener nur zum Zwecke des Schutzes schutzwürdiger Belange Dritter eingeschränkt, aber nicht versagt werden darf, und dass für diesen Zugang keine Schutzfristverkürzungen erforderlich sind. Vor allem aber bei der Überlieferungsbildung müssen die Archive für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden, damit nicht unbeabsichtigt wichtige Unterlagen vernichtet werden. Für die Identifikation einschlägiger Unterlagen ist eine enge Kooperation von Verwaltung und Archiven notwendig, denn die äußere Ordnung lässt nicht immer einen direkten Rückschluss auf mögliche Missbrauchsfälle zu. Der Tatbestand des Missbrauchs ist außerhalb des engeren Bereichs strafrechtlicher Ermittlungen keineswegs immer aus dem Aktentitel ersichtlich, insbesondere

nicht dort, wo massenhaft gleichförmige Akten zu einzelnen Personen geführt werden. Hier müsste die Verwaltung proaktiv Fälle kennzeichnen, bei denen Missbrauch stattgefunden hat. Solche Verfahren sind bei Gerichtsakten schon seit Langem etabliert und müssten auch auf Stellen übertragen werden, in deren Unterlagen sich potenziell Informationen zu Missbrauchsfällen befinden können. Eine solche Kennzeichnung kann ohne jeden Zusatzaufwand im Rahmen der laufenden Bearbeitung erfolgen, während eine nachträgliche Identifikation einschlägiger Unterlagen immer mit Aufwand verbunden ist, für die im Alltagsgeschäft eines Amtes kein Raum ist.

Archive arbeiten in der Regel mit sogenannten Bewertungskatalogen. In diesen Katalogen wird durch eine genaue Analyse der Zuständigkeiten und Aufgaben einer Stelle festgelegt, welche Unterlagen dauerhaft übernommen werden sollen und welche nicht. Bei Einzelfallakten werden im Allgemeinen nicht alle Fälle übernommen, sondern es wird eine Auswahl, ein sogenannter **Sample**, gebildet. Diese Auswahl soll möglichst repräsentativ die zentralen Aufgaben einer Behörde abbilden. Ohne eine Kennzeichnung von Fällen sexualisierter Gewalt können diese Fälle bei einem solchen Vorgehen leicht übersehen werden. Für bereits abgeschlossene Unterlagen ist daher sicherzustellen, dass sie nicht ohne Genehmigung des zuständigen Archivs oder durch zu pauschale Genehmigungen vernichtet werden. Es ist allerdings auch nicht möglich, dass Archive große Mengen von Unterlagen gewissermaßen auf Verdacht komplett übernehmen und dauerhaft als Archivgut erhalten.

Für diese Fälle braucht es Übergangslösungen, wie z. B. die zeitlich befristete Übernahme von Unterlagenkomplexen als Zwischenarchivgut. „Zwischenarchivgut“ nennt man Unterlagen, die vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig von einem Archiv übernommen werden. Damit sind die Unterlagen gesichert, stehen Betroffenen offen, können aber dennoch nach einer bestimmten Frist vom Archiv kassiert, d.h. vernichtet werden. Das würde allerdings bedeuten, dass viele Archive mehr Magazinkapazitäten benötigen.

Für private Archive von Schulen, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen gelten die geschilderten Probleme natürlich umso mehr. Hier fehlt bisher jegliche rechtliche Grundlage, die diese Einrichtungen verpflichtet, bestimmte Unterlagen aufzubewahren oder einem Archiv anzubieten.

Zusammenfassend lassen sich vier Maßnahmenkomplexe identifizieren, die dazu beitragen könnten, dass Betroffene ihre Rechte besser wahrnehmen und wissenschaftliche Studien die Ursachen und Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt besser erforschen können. Für die Umsetzung benötigt es allerdings zusätzliche Ressourcen, die nur dann realistisch erreichbar sind, wenn es auch auf der politischen Seite den Willen zur Verbesserung der bestehenden Situation gibt.

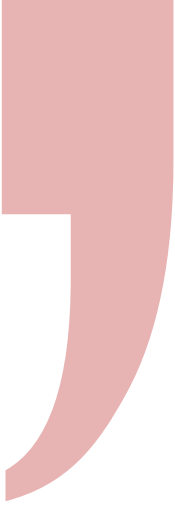
- Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Aufbewahrung und ggf. Archivierung von Unterlagen privater Träger
- Grundsätzlicher Ausbau des Beratungsangebotes für die Stellen, bei denen potenziell Unterlagen zum Nachweis sexualisierter Gewalt entstehen können, zu rechtlichen Themen (Datenschutz und Archivrecht) und zur Schriftgutverwaltung



- Sensibilisierungskampagnen für Archive zur Berücksichtigung von Unterlagen zu sexualisierter Gewalt bei der Bewertung und für die Beratung Betroffener bei der Suche nach bzw. beim Zugang zu sie betreffenden Akten
- Schaffung von übergangsweisen Unterbringungsmöglichkeiten für potenziell relevante Unterlagen

Terence McKiernan

DIGITAL ARCHIVES OF CATHOLIC CLERGY ABUSE: THE EXAMPLE OF BISHOPACCOUNTABILITY.ORG



At the end of March 2022, philosopher Doris Reisinger gave a talk at the University of Notre Dame in the United States about reproductive coercion in the context of clergy sexual abuse. The occasion was the final Research Symposium of the two-year project “Gender, Sex, and Power: Towards a History of Clergy Sex Abuse in the U.S. Catholic Church.” This innovative collaboration of the Cushwa Center for the Study of American Catholicism and the independent archive BishopAccountability.org (BA) brought together 15 scholars and archivists to research clergy abuse in the primary sources. Reisinger’s groundbreaking paper identified 21 alleged perpetrators of reproductive abuse in 15 U.S. dioceses and 3 religious orders. Using dozens of sources, she was able to tell those stories, analyze their significance for reproductive abuse and the abuse of girls and women, and assess the prevalence of the abuse. Her research relied on diocesan and religious order files, criminal and civil trial transcripts, lawsuits, investigative reports, and newspaper articles. Survivors’ accounts were fundamental to all these sources: a survivor’s letter to her abuser as preserved in his diocesan file, survivors’ testimonies in a rapist’s criminal trial and in a grand jury investigation, and information provided by survivors to a reporter, an investigator, and a diocesan intake person. The published version of Reisinger’s paper provided links to these sources in the BA digital archive.

The Reisinger paper benefited from the more open data protection and privacy environment in the United States and the responsiveness of the BA independent archive. This chapter first sketches the history of that archive since its founding in 2003 and describes its holdings. Links to examples from the archive and other sources may be accessed at www.bishop-accountability.org/digital-archives/. Then we briefly trace the prehistory of these developments – the survivor activism, legal action, and investigative reporting that, beginning in the 1970s and early 1980s, laid the groundwork for the Boston Globe’s Spotlight reporting and what has come after. Lastly, we look at future educational and scholarly efforts that will likely flow from the history so far. Of course, the same elements – survivor witness, lawsuits and investigations, legislation, media coverage – have coalesced in Germany, Ireland, France, Chile, and many other countries, as different legal systems and different media cultures encounter the remarkably homogeneous culture of Catholicism in its archival, organizational, and abusive aspects. But the United States is a useful case study. Documents are more freely available there, and accused persons can be identified publicly. As the Reisinger paper shows, those general advantages are not evenly distributed. Scholarship in the United States must patch together documents and data that are deeper in some states and dioceses and less available in others. In this

respect, the United States is not very different from other places. Sources complement each other differently in different countries. This chapter about the U.S. example shows one scenario for the emergence of sources and one approach to archiving those sources and using them to complement each other.

U.S. Clergy Abuse Revelations and Archival Work 2002–2023

Boston, Manchester, and the Document Archives

We will be discussing sources and archives in this chapter, and the emphasis will be on the use of these materials for research by scholars. But the documents collected and posted at BA have been useful for others as well: survivors, legislators, journalists, law enforcement officials, attorneys, church representatives, parishioners, artists, and many others. All of these various documents had their origin in the dark and painful experience of survivors and have been preserved by their courageous action. Yet the documents also mediate that painful experience. Every document is conditioned by its context: a diocesan memo about an interview with a survivor; a survivor's letter to her abuser; a deposition in which opposing lawyers question a bishop; a journalist's reporting under time pressure and editorial constraints. Often, we will find that the documents bring us close to the heart of the matter, but not close enough. The emotional complexity of this archive was evident from the very day that it began.


We posted our first content at BA in June 2003, and we were incorporated as a nonprofit in August 2004. But our digital archive truly began at a remarkable press conference held in Boston on April 8, 2002. By then, the Boston Globe's Spotlight coverage had entered its fourth month with no sign of abating; it would publish 773 articles on clergy abuse by year end. The new lay activist group, Voice of the Faithful, was attracting a thousand people to its weekly meetings about clergy abuse and church reform. Hundreds had demonstrated outside the cathedral on Good Friday, holding an alternative Stations of the Cross to honor clergy abuse survivors. Days before the press conference, Judge Leila Kern had ruled against the archdiocese, lifting the seal on a trove of documents about Father Paul R. Shanley and allowing one of his victims, Gregory Ford, and his parents Rodney and Paula, to speak about the file.

The Fords had fought hard for the documents and chose to discuss them when the file was released. They invited friends, family, other survivors, fellow parishioners, activists, and reporters to attend in what became an extraordinary moment of community. Their attorney, Eric MacLeish, gave a presentation of the documents that showed the archdiocese knew about Shanley's abuse of children decades before he abused Gregory Ford, yet allowed his ministry to continue in Boston and elsewhere. A presentation of evidence became a two-hour teach-in on the documents, broadcast live on television and featured in newspapers nationwide. Rodney Ford spoke about his son beside him on the stage, pointing at a photograph on the screen: "That's my son at 6 years old. Look how happy he was. Shanley took his innocence." Gregory Ford spoke briefly and stood beside another Shanley survivor, Arthur Austin, who gave an impassioned speech addressed to Cardinal Bernard F. Law:

And you, Bernard, my cardinal, my prince of the church, my shepherd, my father in Christ, how long have I hungered at your indifferent door for a crumb of compassion, justice, or mercy? Or even a crumb of simple honesty. You are a liar; your own documents condemn you.

Two aspects of the document release are relevant for this chapter. First, the Fords brought together a community to witness the revelations about Gregory's abuser. They sat as a family on live television, facing the room for two hours while their attorney recounted the history. The television audience saw, many for the first time, survivors speak openly about their abuse, not as a secret but as a concern for the whole community.

Second, the documents and what they demonstrated about the church's handling of clergy abuse were brought to the center of the conversation. The files were no longer the secret possession of the church; they belonged to the survivors and their families and demonstrated how the church had put children in harm's way. Attorneys for survivors had been obtaining church files since the early 1980s, and journalists had been quoting from them for nearly as long. The Boston Globe's Spotlight reporting had been based on the documents starting with the first article on January 6, 2002. Later that month, the newspaper had analyzed the file of Father John J. Geoghan, released by order of Judge Constance Sweeney at the request of attorney Mitchell Garabedian. But never before had an accused priest's file been freely distributed: stacks of CDs containing the 625-page file and MacLeish's presentation were available at the event. This was a rudimentary digital archive, shared by "sneaker-net," but a harbinger of things to come.



Speaking personally, the gathering was the moment I decided to become an archivist of the church's clergy abuse files. I had gotten to know the Fords, and I had organized a campaign to urge the archdiocese to release the Shanley file. I was sitting next to Austin as MacLeish presented the documents, and so we were looking together at a 1967 letter from a religious order priest informing the archdiocese that Shanley had abused a child. Austin said tearfully, "They already knew. They already knew." Because of the allegation displayed on the screen, Shanley had been transferred to Austin's parish, where Shanley abused him at the same cabin that the religious order priest had described in his letter. Gregory Ford and Arthur Austin showed me and many others that day that the documents are a life-and-death matter for survivors, the key to what they have suffered. I decided there and then that I would collect them and make them public.

At the beginning of the summer 2002, Judge Constance Sweeney and Judge Roderick Ireland ordered the release of other Boston priest files, persuaded by MacLeish that the files were relevant to the question whether Shanley's abuse of Gregory Ford was "foreseeable." The archdiocese's attorneys unwisely stipulated that the files be released gradually, and those document releases were the subject of reports in the Boston Globe and the Boston Herald for the rest of the year and into the next. In a bizarre twist of fate, a file released by the archdiocese in error (the priest, Father James D. Foley, was accused of misconduct with adult women, not children, but he was mistaken for a different Foley) led to Cardinal Law's resignation.

Even more significant than the resignation was a related development to the north. Prompted by the revelations in Boston and elsewhere, the Attorney General of New Hampshire had begun investigating the Diocese of Manchester in early 2002. On December 10, 2002, days after the major release of the Foley file and others in Boston, an agreement was signed by Bishop John B. McCormack, formerly Cardinal Law's delegate for clergy abuse. In order to avoid prosecution of his diocese for violation of child protection law, McCormack signed an agreement that included the publication of the Attorney General's report on the diocese, the release of the files of the investigation, and an audit of the diocese going forward. On March 3, 2003, the Attorney General released the report and 8,601 pages of files. BA obtained a CD of the files and in November 2003, we posted the entire archive online. This was the first clergy abuse archive posted on the internet and the first substantial collection of clergy abuse documents ever to appear online. We also posted the Attorney General's report and converted one of its chapters, about Father Gordon J. MacRae, into a webpage with hyperlinks to each document cited as a source in the chapter.

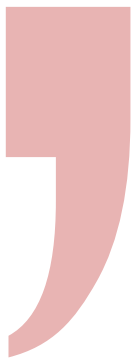
The New Hampshire Attorney General's report and investigative archive was the world's first opportunity to see a diocesan clergy abuse bureaucracy through its own eyes and across a large number of cases. Patterns can be discerned and profiles assembled of bishops and church officials. The report devotes careful attention to survivors by identifying them with pseudonyms. This keeps their stories distinct both in the report and in any document to which the report refers. In addition to many diocesan documents, the archive provides reports of investigators and transcripts of interviews with accused priests and others. Different kinds of sources complement each other as they do in the Reisinger paper. This effect is focused and enhanced by the Attorney General's report, in which law enforcement professionals assessed the various kinds of evidence and provided their conclusions.

As with most of the archives we will discuss in this chapter, serious research has hardly begun on the New Hampshire Attorney General's archive, apart from Reisinger's paper. But there is much to learn from these documents. Several of the Manchester priests were treated in New Mexico by the Servants of the Paraclete, a religious order devoted to the care of priests with problems. From the late 1940s to the present day, those problems often included the abuse of children. One file in the archive provides a revealing example of collusion between local law enforcement and the diocese to protect a child-abusing priest. Another file offers an important example of cooperation among a group of child-abusing priests. The MacRae file is the largest in the archive and is of interest partly because MacRae, long in prison after a guilty plea, now maintains his innocence, despite his plea and the large number of persons who accuse him. His cause has been taken up by an editor at the Wall Street Journal, and MacRae has written a prison blog for many years. MacRae was treated by the Servants of the Paraclete, and his file shows that the Servants asked the bishop of Manchester to destroy files, a reminder that documents have been disappeared and withheld in even the fullest archives.

BA began to acquire the over 140 priest files that had been produced to attorney Eric MacLeish during the Ford v. Law case, which was settled with 551 other complaints on

September 9, 2003. Every document acquisition is different. For the Boston files, BA went to the courthouse to verify the page ranges of each file, put together a scanning request for each batch, and then reimbursed MacLeish's firm for the scanning. We have posted selected documents from the Boston archive, including an extensive sample of Shanley's total document production of 2,058 pages. On the first anniversary of our founding, we posted MacLeish's Memorandum of Law about 26 priests, with 1,276 pages of documents from their files.

Later that summer, we posted a small but potent archive of documents from the Diocese of Davenport in Iowa, which had been sent to us by a lay woman supporting the survivors there. Those documents had been filed publicly with the court in response to the defendant diocese's Motion for Summary Judgment, an unsuccessful attempt to bring the litigation of two survivors to a close. Working with the Davenport documents and with a survivor in that diocese was a privilege for BA and a learning experience. As with the New Hampshire documents, the Davenport files provided terrible evidence of cooperation among abusive priests. Davenport is a diocese on the Mississippi River, quite different from Boston and Manchester. But the documents revealed very similar patterns, structures, and methods of concealing abuse.



In the last 20 years, BA has continued to acquire publicly filed clergy abuse documents from dioceses and religious orders. An effort that began with a single 625-page Shanley file has grown to an archive totaling 232,224 pages. Two dozen dioceses and a few religious orders are partially represented in this public collection, a small fraction of the Catholic institutions in the United States. (A list of the public archives is included in the online notes to this chapter.) Any research based on these files must reckon with their random, partial character and also with the hit-or-miss nature of document production. Dioceses and religious orders claim privilege on many documents, and redactions can be aggressive. In addition to the public archives, we have received document donations totaling over one million pages. BA continues to acquire archives and to post them, either selectively or in full. Survivors, their advocates, and news organizations have been the main forces for transparency. Thanks to survivors, settlements have sometimes included nonmonetary clauses requiring document production. Some archives are monuments to extraordinary persistence and resolve. The Diocese of Bridgeport under Bishop William E. Lori, now the Archbishop of Baltimore, fought newspapers all the way to the U.S. Supreme Court to block them from obtaining documents. The Supreme Court declined to hear the diocese's appeal, and 11,187 pages of documents were finally released.

In recent years, the pace of document releases in the United States has slowed, and some attorneys who once posted documents on their websites have taken them down. Reforms to the statutes of limitations, including windows for previously time-barred lawsuits to be filed, have brought large law firms into clergy abuse litigation. Greater competition has perhaps reduced transparency. A notable exception to this trend away from document releases is the recent bankruptcy settlement in the Archdiocese of Santa Fe which included an archival agreement by the archdiocese and attorneys for the survivors. Clergy abuse files will be donated to the University of New Mexico for

research. The extent of redactions and the arrangements for access remain to be seen, but it is to be hoped that this agreement will set a precedent.

Reports and Oral Histories

The large archive that was released with the report of the New Hampshire Attorney General has proved the exception rather than the rule. But reports by attorneys general and district attorneys have still become important sources on clergy abuse in the United States. BA maintains a full collection of these reports, as well as reports commissioned by Catholic dioceses and religious orders and reports from Europe. The quality of the U.S. reports has been uneven, and the 20 reports so far released by attorneys general and district attorneys cover a mere fraction of the U.S. dioceses. Investigative reports are local efforts. There is nothing in the United States like Australia's superb Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, despite persistent interest among U.S. survivors in a national commission of inquiry.

Instead, investigative reports in the United States have occurred in two phases: one after the Spotlight revelations in 2002, and one following the Pennsylvania Grand Jury Report in 2018. The latter report under then-Attorney General Josh Shapiro prompted many other attorneys general to announce investigations, some of which are now resulting in reports. Because the grand juries in these investigations are impaneled to deliver criminal indictments, but most clergy abuse cases are time-barred, the grand juries and attorneys general must navigate complicated state laws in order to release reports instead. Hence the recent Maryland Attorney General's Report on the Archdiocese of Baltimore was heavily and controversially redacted, and the 2018 Pennsylvania Report included a large section of responses from unindicted persons mentioned in the report.


Pennsylvania's complicated report history shows how disparate sources can be pieced together to yield a complete picture of clergy abuse in the state. In the years after the Spotlight investigation, Lynne Abraham, the Philadelphia District Attorney, found Cardinal Anthony J. Bevilacqua uncooperative. Her 2005 Grand Jury Report on the archdiocese is one of the best such reports and includes a brief but telling document appendix. In 2012, one of Bevilacqua's managers was put on trial, and selections from 22 Philadelphia priest files were read into evidence. When BA obtained those exhibits from the court, totaling 3,890 pages, they helped highlight the methods of the 2005 report. Every diocese has a bureaucratic style, and the Philadelphia archdiocese was highly bureaucratic. The documents showed that the 2005 report had used the Grand Jury testimony of survivors and others in a very effective way. By contrast, the documents as revealed at the later trial were guarded, with careful memos dominating the record.

Another Grand Jury Report for Philadelphia, completed in 2011 under Abraham's successor, revealed that many accused priests remained in ministry and that the mechanisms put in place after 2002 – a Review Board to advise the archbishop on abuse cases and a Victim Assistance Coordinator – were actually functioning to the disadvantage of survivors. A 2003 Attorney General's Report on the Boston archdiocese offered a similarly sharp analysis of managerial problems there. Thus far, the Archdiocese of Philadelphia had been the focus of investigations, but the Attorney General of Pennsylvania issued



a report on the Diocese of Altoona-Johnstown in 2016 and a report on the six remaining Pennsylvania dioceses in 2018. Altoona-Johnstown was the weakest of the Pennsylvania reports, but its brief sketches of accused priests sometimes had the vividness of grand jury testimony. The 2018 Pennsylvania report took the same approach of profiling individual priests and was criticized by some for the limited presentation of clergy abuse history that resulted. But the report had a deservedly huge impact, for several reasons. It was issued at the beginning of the #MeToo era, when the news cycle was attuned to sexual abuse again. The report featured particularly shocking cases from each diocese and included images of documents in those accounts. The sheer number of accused priests profiled from the six dioceses, the vivid grand jury testimony that was quoted, and the manner in which Attorney General Josh Shapiro honored survivors at the release of the report, all these factors contributed to the report's impact, greater than any previous report. It had a galvanizing effect on statute of limitations reform and caused more than a dozen other attorneys general to investigate. The report (2019) and supplemental report (2020) issued by the Colorado Attorney General are especially noteworthy for their analysis of the three Colorado dioceses and the Attorney General's effective cooperation with survivors and the dioceses themselves.

This brief and selective survey does not do justice to the significance of clergy abuse reports in the United States as sources and engines of change. Most importantly, "The Problem of Sexual Molestation by Roman Catholic Clergy" (1985) by Father Thomas P. Doyle OP, F. Ray Mouton, and Father Michael R. Peterson is a fascinating analysis by dissenting insiders of the U.S. church on the verge of catastrophe. Because Peterson sent copies of the report to all the U.S. ordinaries with an illuminating essay of his own and a collection of psychological papers about pedophilia, the report documents the state of episcopal knowledge at a crucial moment. The John Jay College studies commissioned by the bishops' conference (2004, 2006, and 2011) are also important, though they aggregated the data and denamed all accused priests. Lastly, clergy abuse revelations are a somewhat insular phenomenon in the United States, but the Irish and Australian reports had significant impact. The Munich Report was also influential because the New York Times had covered the Priest H story, and the shocking findings of the CIASE report from France were widely discussed. Ending Clergy Abuse (ECA), building on work by the late Barbara Blaine, has encouraged awareness in the United States of the global clergy abuse situation.



Arguably, the various approaches of the U.S. reports are a disadvantage but also a strength. Some reports foreground the documents as sources; some prioritize systems analysis over discussions of individual accused priests; some are more effective than others in presenting priests' careers and abuse histories; some offer recommendations for legislative and other remedies, while others do not. In these respects and others, the reports complement each other and also suggest ways in which future reports could be better. Almost all the reports demonstrate the power and value of survivor witness, and this is an important area for all archives of clergy abuse. BA is completing Phase 1 of an oral history project that has collected dozens of hours of video interviews in various formats, including long-form conversations, and we are beginning Phase 2. We are finding that many survivors have gathered documents, newspaper clippings,

and video relevant to their case, and are interested in finding a secure home for their holdings. Oral history is an urgent global priority and promises to fill the gaps in other complementary sources.

Lists and Data

As we have seen, document releases and investigative reports cover only a fraction of the U.S. dioceses. Investigative reporting by newspapers is somewhat more comprehensive, but in-depth investigations like the Boston Globe's Spotlight series are rare. Yet newspaper, television, and radio reports have filled in many of the gaps left by document releases and reports. In June 2005, to mark our second anniversary, BA posted the first iteration of our Database of Accused, using citations to newspaper coverage to support a cleric's inclusion on our list. What began as a list of a few thousand has grown to well over 7,500 accused today, with detailed descriptions of the allegations and tens of thousands of links to sources.

The dioceses anticipated this effort. After the June 2002 plenary meeting of the U.S. Conference of Catholic Bishops adopted the Charter and Norms with a zero-tolerance policy, the Diocese of Tucson and the Archdiocese of Baltimore posted their own lists of accused. After BA launched its database and began to improve it, other dioceses started to post lists, and BA began to track the phenomenon. After the Pennsylvania Grand Jury Report appeared in 2018, many more dioceses and some religious orders joined in, often using BA's database as the basis for their list and hiring Kathleen McChesney of Kinsale Management Consulting to do the necessary file review. As of this writing, 160 dioceses in the United States and 32 religious order provinces have posted lists of their accused. Often dioceses have named accused priests not previously known. There is even some hope that the better lists will encourage dioceses and religious orders with poor lists to make them better.

In order to identify accused priests and research their assignment histories, BA acquired a full set of Official Catholic Directories, similar to the German Schematismus, buying them one-by-one from internet book stores. The Directories have been an indispensable source, also allowing us to research the managerial structures of dioceses and to spot clusters of accused priests in particular parishes and towns. The Official Catholic Directories have recently been made available digitally at the Internet Archive, a development that might facilitate a move to data analysis of assignments and chancery positions.

U.S. Clergy Abuse Revelations 1980–2002

Clergy abuse revelations in the United States did not begin in 2002, of course, and some of the priests in BA's Database of Accused were even ordained in the nineteenth century. Because we began our work in 2003, we are very conscious at BA of a responsibility to document the remarkable work that preceded ours and on which we all depend. In our 20th year, we are working on a comprehensive timeline of documents and other sources to preserve as complete a history as possible. Several themes are especially relevant to this chapter.



It is essential to bear in mind always that “sources” on clergy abuse all originate in the experience and bravery of survivors. The Survivors Network of those Abused by Priests (SNAP), founded by the late Barbara Blaine in Chicago, has been a place for survivors to meet, both locally and at annual conferences, and has been a context in which survivors can tell their stories publicly. Far fewer accused priests and religious would be known in the United States, but for the efforts of many SNAP leaders. The BA staff have attended SNAP conferences for years, as have survivor activists from the global movement. The Linkup, also founded in Chicago by Jeanne Miller, the mother of a Chicago survivor, held its first conference in 1992. Their newsletter, initially in snail mail and then on their innovative website, summarized news stories about clergy abuse under Jay Nelson’s direction. The Linkup also researched a list of “Fallen Catholic Clergy” in the late 1990s, a precursor of BA’s Database of Accused and the dioceses’ own lists. Survivor Connections, founded by Frank Fitzpatrick, pioneered the networking of survivors of the same perpetrator and brought New England survivors together. Fitzpatrick’s role in the clergy abuse revelations was historic in another way as well. He is the survivor who publicly identified Father James R. Porter as his abuser in 1992, starting a crucial phase of the national reckoning that brought the treatment centers under scrutiny.

Documents and investigative journalism were shared freely in 2002 partly because the tech was ready – Adobe Acrobat Reader was free, download speeds had improved, browsers and email were widely used, and the newspapers were still well staffed and without paywalls. The Poynter Institute founded Abuse Tracker to help reporters stay abreast of their colleagues’ work, and it became a force for the globalization of clergy abuse awareness. After being hosted at National Catholic Reporter, it has been hosted at BA since 2006, where it is an essential tool for blogging and preserving the news. But the Linkup prototyped this service in its newsletter, just as Dallas attorney Sylvia Demarest pioneered a database that was another basis for BA’s Database of Accused. Reporters have always understood the importance of clergy abuse documents, and Brooks Egerton at the Dallas Morning News found a way of communicating this, long before BA began posting document archives.

Future Research in the Archives

In the shock following the release of the Pennsylvania Grand Jury Report in 2018, the University of Notre Dame in the United States issued a request for proposals relating to clergy abuse. Professor Kathleen Cummings, Director of the Cushwa Center for the Study of American Catholicism, received a grant for “Gender, Sex, and Power: Towards a History of Clergy Sex Abuse in the U.S. Catholic Church (GSP).” Cummings led the project along with Peter Cajka (Notre Dame), Terence McKiernan (BA), and Robert Orsi (Northwestern University). The participants developed their projects in initial meetings, and then BA searched across its collection of public files for relevant sources, sharing over 100,000 pages of files with the researchers. After a Covid-lengthened two years of zoom seminars and small group meetings, the 15 participants gathered to present their papers in a symposium at Notre Dame in March 2022. A list of the participants and their projects is linked in the online notes for this chapter, with video of the presentations.

The project fostered cross-disciplinary collaboration and supported participants' individual studies, advancing new research on clergy abuse and its causes.

For BA, the project was also a proof of concept for the use of our clergy abuse archives in research. We developed archival pagination for the files we shared and developed plans for improving access to our files. The project confirmed that clergy abuse documents are not available to researchers in mainstream Catholic archives, and that the public clergy abuse files at BA are an important resource. We accelerated plans to make accessible our other holdings, and we began to welcome researchers to our physical archive.

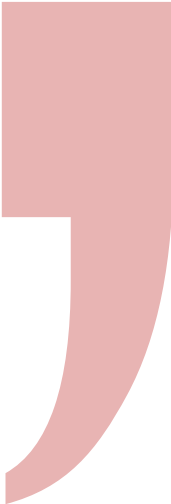
Two implications of GSP are especially relevant to this chapter. First, our zoom seminars, small groups, and final symposium created a conversation across the various specialties of the participants, suggesting a cross-disciplinary approach to clergy abuse that is much needed in the university curriculum in the United States. Efforts to teach the crisis are just beginning. One of the GSP participants, Professor Marie Griffith, offered a course in Fall 2022 at Washington University in St. Louis on "The Abuse Crisis in Modern Christianity." The course assigned readings in the BA documents, invited a range of guests, including survivors and two GSP participants, to visit the class, and successfully prototyped a comparative approach to the history of clergy abuse, specifically among Catholics and Southern Baptists. Student evaluations, which Griffith kindly shared, were very positive. Some students called it the best course they had taken at the university, and many noted its relevance to their daily lives. BA will be improving parts of its website to be more useful to students, and it is hoped that similar courses will be offered in the United States and elsewhere.

Second, GSP and other projects have demonstrated the advantages of interdisciplinary and international collaboration on research into clergy abuse. The Reisinger paper on reproductive coercion shows that other perspectives on a U.S. clergy abuse archive can generate fresh insights. I was grateful to participate with Reisinger in the UBSKM conference in Berlin last year. We were able to continue our collaboration, begun during GSP, and reflect on various archival approaches to clergy abuse. It is my hope that scholars in Germany and elsewhere in Europe will find the BA archive useful. Researchers are very welcome to contact us and request the archival searches and document sharing that we prototyped in GSP. As the Griffith course demonstrates, clergy abuse archives and research have broad educational and societal value. These are priorities that we can pursue together.



KIRCHLICHE ARCHIVE ALS ORTE KIRCHLICHEN GEDÄCHTNISSES, ABER AUCH DER VERTUSCHUNG VON SEXUALISierter GEWALT

Vorbemerkungen



Opfer sexualisierter Gewalt in den Kirchen, vor allem in der mir vertrauten römisch-katholischen Kirche, machen nicht selten bei der Suche nach schriftlichen Beweisen für die Verbrechen, die Priester, Mitglieder von Ordensgemeinschaften und Angestellte im kirchlichen Dienst an ihnen begangen haben, die bittere Erfahrung, nicht in die Aktenbestände der kirchlichen Archive hineinschauen zu dürfen. Der uneingeschränkte Zugang zu den Archiven mit ihren Akten ist ein essenzieller Schlüssel zum Recht auf Aufarbeitung und zu adäquater Entschädigung für das erlittene Unheil.¹ Mit meinem Kollegen Stephan Rixen ist zu fordern, dass Betroffene einen „ungehinderten Zugang zu allen Akten und allen Akteuren“² der Kirche erhalten müssen. Die katholische Kirche verfügt nicht nur über ein eigenes, in sich komplexes Recht, sondern darin auch über eigene archivrechtliche Normen,³ die die verschiedenen Archive, wie sie die Kirche schon seit unvordenklichen Zeiten kennt, behandeln. Für die Thematik sexualisierte Gewalt sind vor allem die Personalakten von Bedeutung, die bei noch lebenden Beschuldigten/Tätern entweder in der laufenden Registratur zu finden sind oder im Historischen Archiv mit seinen Beständen zu Vorgängen aus der Vergangenheit. Für sexualstrafrechtlich relevante Fälle ist das Geheimarchiv bereits einschlägig bekannt.

Des Weiteren ist genau zu unterscheiden, ob nach Beschuldigten/Tätern gesucht wird, die im Bereich der verfassten Kirche, d.h. in Pfarreien und Bistümern oder gar am Heiligen Stuhl in Rom, gearbeitet haben, oder solchen, die einem Orden angehören. Die Orden sind nicht Teil der verfassten Kirche, sondern rechtlich eigenständige Organisationen

1 Vgl. das Interview mit Kerstin Claus in der aktuellen Ausgabe der Herder Korrespondenz, Heft 5, 2023, S. 21–25, in dem sie ein gestärktes Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht in Institutionen fordert, in denen, wie in den Kirchen, Missbrauch geschehen ist. Deswegen sei es „so wichtig, Betroffene mit ganz konkreten Rechten auszustatten, um individuelle Aufarbeitung zu ermöglichen“ (S. 22).

2 <https://www.ksta.de/koeln/schmerzengeld-muss-wehtun-koelner-staatsrechtler-spricht-ueber-sexuellen-missbrauch-und-das-erzbistum-438672> (Abruf 03.05.2023).

3 Vgl. mit einer Übersicht Schüller, T. (2011): Das geltende Kanonische Recht und seine Sorge für das kirchliche Archivwesen. In: H. P. Neuheuser (Hrsg.), *Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte* (= Rechtsgeschichtliche Schriften Bd. 26), Wien/Köln/Weimar 2011, S. 309–334; Haering, S. (2002): Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens. In: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 171, S. 442–457.

innerhalb der Kirche, die entweder als diözesane Institute der Aufsicht des territorial zuständigen Diözesanbischofs unterliegen oder als Ordensinstitute päpstlichen Rechts direkt dem Heiligen Stuhl zugeordnet sind. Sie besitzen in ihrem Eigenrecht die Hoheit über ihre Archive,⁴ die sie nach eigenen Regularien bewirtschaften. Die Annahme, der Papst mit dem Ordensdikasterium als fachlich zuständiger römischer Behörde oder ein Diözesanbischof mit seinem Mitarbeiterstab könnten Orden einfach autoritativ anweisen, Aktenstücke an Betroffene herauszugeben, ist trügerisch und mit der Autonomie der Orden nicht in Einklang zu bringen. Wie mühsam die konkrete Arbeit in diesem Bereich sein kann, durfte ich als bischöflicher Beauftragter für die Aufarbeitung der Situation der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in der Zeit des Nationalsozialismus in kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Bistums Limburg erfahren.⁵

Religionsverfassungsrechtlich kommt in der religionsfreundlichen Verfassung in Deutschland noch hinzu, dass die kirchlichen Archive und ihre kirchenrechtliche Einhegung zu den Bereichen gehören, in denen nach herrschender Meinung die Religionsgemeinschaften ihre inneren Angelegenheiten selber ordnen und verwalten dürfen.⁶ Da die katholischen Archive oft wesentlich älter sind als die vielfach jüngeren staatlichen Archive und ihr Bestand auch Profanhistorikern und Profanhistorikerinnen wichtige Auskünfte über säkulare Prozesse geben, sind sie, was die Standards ihrer Nutzung angeht, natürlich dennoch nah an den staatlichen Normen im Archivwesen angelehnt.



Grundstruktur des kirchlichen Archivwesens und ihre universal- und partikularkirchenrechtlichen Normen

Auf allen drei Ebenen der römisch-katholischen Kirche, also Universalkirche, Diözesen und Pfarreien, schreibt der kirchliche Gesetzgeber verschiedene Archive vor. Für die Pfarrei ist in c. 535 § 4 CIC verbindlich ein Archiv vorgeschrieben, in dem die Pfarrbücher aufzubewahren sind, zusammen mit den Briefen der Bischöfe und anderen Dokumenten, die notwendiger- oder nützlicher Weise zu archivieren sind. In entsprechenden diözesanen Gesetzen werden die Arten der aufzubewahrenden Dokumente genauer bestimmt; diese Aktenbestände müssen vor allem im Kontext der Verwaltungsvisitationen regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Aufbewahrung überprüft werden. Bei den Kirchenbüchern sind zum einen die Bücher der Vermögensverwaltung wie Kassenbücher und die sogenannten Matrikelbücher, hier vor allem das Taufbuch, zu nennen.

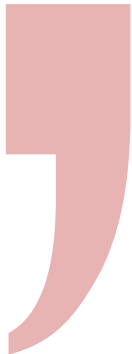
Für die Thematik der Aufarbeitung von Missbrauch dürften diese pfarrlichen Archive von geringerer Bedeutung sein, weil dort zum Beispiel keine Personalakten über die

4 Vgl. Haering, S. (2009): Ordensarchiv und Kirchenrecht. In: Ordensnachrichten, 48, Heft 5/6, S. 106–125.

5 Vgl. Schüller, T. (2007): Bistum Limburg. In: K.-J. Hummel & C. Kösters (Hrsg.), Zwangsarbeit und katholische Kirche 1939–1945. Eine Dokumentation, hrsg. i. A. der Deutschen Bischofskonferenz, Paderborn (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B, 110), S. 323–342.

6 Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

eingesetzten Seelsorger und Seelsorgerinnen zu finden sind, die zentral in den Diözesen geführt werden.



Für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sind die drei Archive auf der Ebene der Diözesen entscheidend. Grundlegend für diese drei Archive, die Diözesanarchiv, Historisches Archiv und Geheimarchiv heißen, ist der c. 486 § 2 CIC. Er lautet: „In jeder Diözese ist an einem sicheren Ort ein Diözesanarchiv, das heißt eine Diözesanurkundensammlung einzurichten, wo die Urkunden und Schriftstücke, welche sowohl die geistlichen als auch die zeitlichen diözesanen Angelegenheiten betreffen, in besonderer Weise geordnet und sorgfältig verschlossen werden.“ Dazu gehören auch die gerichtlichen Akten, für die kein eigenes Archiv vorgesehen ist.⁷ Während c. 535 § 4 CIC wie gesehen spezialrechtlich über das Pfarrarchiv handelt, das auch unter diesen Kanon fällt, normieren c. 489 CIC für das Geheimarchiv und c. 491 CIC für das Historische Archiv die beiden weiteren diözesanen Archive. Der Bischof hat die Aufgabe, für die Archive geeignetes Fachpersonal bereitzustellen, eigene Normen für die Archivführung zu erlassen und präzise Regelungen festzuhalten, nach denen die Aktenbestände etwa durch ein Findbuch oder einen Katalog mit Kurzbeschreibungen der Akteninhalte erschlossen werden können. Während im Diözesanarchiv die laufenden Aktenstücke aufbewahrt und registriert werden und später nach genauen Zeitabläufen dem Historischen Archiv angeboten werden müssen, dient das Historische Archiv als kulturelles Gedächtnis einer Diözese dafür, dass Dokumente/Urkunden von historischer Bedeutung darin sorgfältig verwahrt und systematisch geordnet werden (c. 491 § 2 CIC). Auch hier gehört es zu den Amtspflichten des Diözesanbischofs, rechtzeitig Personal zu akquirieren und Normen für die Bewirtschaftung des historischen Aktenbestandes zu erlassen, die vor allem die Einsichtsrechte für Menschen regeln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen oder ein begründetes wissenschaftliches Anliegen vortragen können. Da in den Historischen Archiven auch die Personalakten verstorbener Priester und Bischöfe zu finden sind, ist dieses Archiv für die Aufarbeitung und die entsprechende Bereitstellung des einschlägigen Aktenmaterials für Betroffene und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt von entscheidender Bedeutung.

Ein lange Zeit für die kirchliche wie säkulare Öffentlichkeit unbekanntes Archiv ist das in c. 489 § 1 CIC verpflichtend vorgeschriebene Geheimarchiv (*archivum secretum*). Es heißt dort: „In jeder Diözesankurie soll es auch ein Geheimarchiv geben oder wenigstens im allgemeinen Archiv ein Schrank oder ein Fach, fest verschlossen und verriegelt, der bzw. das nicht vom Ort entfernt werden kann, worin nämlich geheimzuhaltende Urkunden sehr sorgfältig aufzubewahren sind.“ Folgende geheim zu haltende Urkunden/Dokumente müssen im Geheimarchiv aufbewahrt werden:

- „der Nachweis über die außerhalb der Beichte erteilte Dispens von einem geheimen Ehehindernis“ (c. 1082 CIC),
- „das Buch, in dem die geheimen Eheschließungen verzeichnet sind“ (c. 1133 CIC),

⁷ Vgl. Bier, G.: MK 486, 4 (Stand: Dezember 1999).

- „Schriftstücke, durch welche die Erteilung einer Mahnung oder eines Tadels beurkundet wird“ (c. 1339 § 3),
- „Vorermittlungsakten in Strafverfahren und alle vorausgehenden Vorgänge, die im Strafverfahren nicht benötigt werden“⁸ (c. 1719 CIC).⁹

Nur der letzte Punkt dieser Auflistung interessiert in unserem Zusammenhang. Er ist mit c. 486 § 2 CIC zusammen zu lesen. Dort heißt es: „Jährlich sind zu vernichten die Urkunden der Strafverfahren betreffend die Sittlichkeitsmaterie, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, unter Zurückbehaltung einer kurzen Zusammenfassung der Fakten mit dem Text des Endurteils.“ Bevor hier genauer auf die möglichen Aktenbestände im Detail einzugehen ist, legt der anschließende c. 490 CIC fest, dass nur der Diözesanbischof den Schlüssel zum Geheimarchiv besitzen darf, in der Vakanz des bischöflichen Stuhls das Geheimarchiv nicht geöffnet werden darf, außer im Fall wirklicher Notwendigkeit durch den Diözesanadministrator, der in der Vakanz die Diözese verwaltet, und dass schließlich aus dem Geheimarchiv keine Akten herausgenommen bzw. -gegeben werden dürfen.

Im Geheimarchiv liegen idealiter sämtliche Unterlagen über Sittlichkeitsdelikte von Klerikern und anderen kirchlichen Bediensteten, auch wenn die Voruntersuchungen nach c. 1717 CIC – in etwa vergleichbar mit staatsanwaltlichen Ermittlungen im deutschen Straf- und Prozessrecht – zu keiner Anklage und dementsprechend auch zu keiner Verurteilung geführt haben. Aus eigener Anschauung in meiner Zeit in einem deutschen Bistum lagerten dort lange auch „sonstige“ Akten, in denen Anzeigen und Hinweise von Gläubigen auf sexuelle Übergriffe von Klerikern auf Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene dokumentiert waren, bei denen die zuständigen Bischöfe aber keine kirchenrechtlichen Maßnahmen unternahmen, um den Vorwürfen gemäß den geltenden kirchenrechtlichen Normen nachzugehen. Trotzdem ist dieses Aktenmaterial sehr wertvoll, denn im nicht seltenen Fall, dass ein Täter gestorben ist und sich inzwischen erwachsene Betroffene melden, kann durch solche Akten der Beweis geführt werden, dass ihre Aussagen zutreffend sind. Dies kann für die Entschädigungsfrage sehr hilfreich sein, weil es eine dokumentierte Gegenüberlieferung in den bischöflichen Akten gibt.

Deutlich sind auch die Kassationsvorschriften, die bei verurteilten Straftätern durchaus auch im deutschen Recht anzutreffen sind. Zehn Jahre nach Verurteilung können die Akten kassiert, d.h. vernichtet werden, allerdings muss das Endurteil komplett erhalten bleiben und ein sogenanntes Summarium des Falles erstellt werden. Dies gilt auch nach dem Tod verurteilter Straftäter. Im deutschen Recht erfolgt die Vernichtung der Akten eines verurteilten Straftäters bei einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr nach 20 Jahren. Im Zuge der MHG-Studie¹⁰ dürfte das Geheimarchiv in wohl nicht wenigen


⁸ Bier, G.: MK 489, 3 (Stand: Dezember 1999).

⁹ Es gibt noch zwei weitere Hinweise zur Aktenaufbewahrung im Geheimarchiv, die hier aber nicht relevant sind.

¹⁰ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (Abruf 21.05.2023).

Diözesen erstmalig einer intensiven Untersuchung zugeführt und die entsprechenden Kassationsvorschriften umgesetzt worden sein. Inwiefern in der Zeit zwischen 2012 und 2018 wertvolles Aktenmaterial verschwunden sein könnte, wird nicht mehr zu überprüfen sein, ist aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Da die Unterlagen der Voruntersuchung als erster Bestandteil eines möglichen späteren kirchenrechtlichen Strafverfahrens zu den Unterlagen einer Strafsache gehören, wurden und werden sie, auch für den Fall, dass es nicht zu einer Weiterleitung der Unterlagen an das Dikasterium für die Glaubenslehre gekommen ist, im Geheimarchiv aufbewahrt und sind dort bei entsprechenden Nachfragen von Betroffenen allein durch den Bischof einsehbar. Durch ein sogenanntes Vademecum, also rechtliche Hinweise zur Anwendung kirchenrechtlicher Normen des Dikasteriums für die Glaubenslehre zur Durchführung von Untersuchungen bei Anzeigen von möglichen Sexualstraftaten aus dem Jahr 2020 wird u.a. gefordert, dass die Akten, die Hinweise auf solche Taten geben, aber aufgrund der unzureichenden Datenlage zu keiner Voruntersuchung geführt haben, ebenfalls aufzubewahren sind.¹¹



In der Praxis tritt erschwerend hinzu, dass nur der Diözesanbischof Zutritt zum Geheimarchiv hat und auch keine Urkunden aus diesem Archiv an Dritte geben darf. Damit wird Betroffenen der Zugang zu für sie wichtigen kirchlichen Unterlagen nahezu verunmöglicht, dieser ist aber auch für die kirchlichen Verwaltungen und Gerichte, die mit der Durchführung entsprechender strafrechtlicher Verfahren auf dem Verwaltungs- und Gerichtsweg mandatiert sind, zunächst ausgeschlossen. Vereinzelt haben sich in jüngster Vergangenheit Diözesanbischöfe damit beholfen, in Rom eine Erlaubnis zu beantragen, von dieser Norm abweichen und für laufende kirchliche und staatliche Ermittlungsverfahren wie auch die wissenschaftliche Aufarbeitung Aktenbestände des Geheimarchivs herausgeben zu dürfen. Denkbar wäre auch, dass Diözesanbischöfe eigene Normen erlassen, die sehr genau Sachverhalte beschreiben, nach denen die Herausgabe von Akten aus dem Geheimarchiv wegen höherrangiger Rechtsgüter an Dritte zulässig ist.

Im Bereich der Orden ist auf deren Autonomie zu verweisen, die es dem Papst und den Diözesanbischöfen verwehrt, a.) in ihre Archive hineinzuschauen und b.) sie zu zwingen, Archivbestände, die Auskunft über mögliche Straftaten von Angehörigen dieser Orden in Vergangenheit und Gegenwart geben könnten, an Dritte herauszugeben. Hier gelten die eigenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Akten des jeweiligen Ordensinstitutes, die sich in der Regel zumindest im deutschsprachigen Raum nach der von den Bischöfen in Kraft gesetzten Kirchlichen Archivordnung¹² orientieren.¹³ Dies deshalb, weil

11 Vgl. https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20200716_vademecum-casi-abuso_ge.html (Abruf 10.05.2023), dort die Nr. 16: „Art. 16 SST (vgl. auch cann. 1717 CIC und 1468 CCEO) verfügt, dass nach Erhalt der *notitia de delicto* eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sofern die *notitia de delicto* mindestens wahrscheinlich („*saltem verisimilis*“) ist. Wenn sich diese Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben erweist, ist es möglich, der *notitia de delicto* nicht weiter nachzugehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, die Dokumentation zusammen mit einer Notiz aufzubewahren, in der die Gründe für die Entscheidung dargestellt sind.“

12 Vgl. https://www.katholische-archiv.de/Portals/0/medien/KAO_Auszug.pdf (Abruf 10.05.2023).

13 Vgl. <https://www.katholische-archiv.de/Portals/0/medien/KAO-0.pdf> (Abruf 10.05.2023).

es natürlich in der Sache nicht selten zu einem wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen kirchlichen Archiven kommt. Hinzu treten in periodischen Abständen veröffentlichte Hinweise des Päpstlichen Rates für die Kommission für die Kulturgüter, zu der die Pflege der kirchlichen Archive und damit auch der Ordensarchive gehören, deren Rechtscharakter aber unklar ist. Sie fordern die verschiedenen Ordensinstitute auf, durch ihre Kapitel eigenrechtlich entsprechende Normen zur Archivführung zu verabschieden, was weltweit bisher aber auf wenig Widerhall gestoßen zu sein scheint. Augenscheinlich ist es nur der Jesuitenorden, dem die Pflege seiner Geschichte und Tradition immer schon ein großes Anliegen war und der aufgrund dieser Hinweise eigene Normen erlassen hat.¹⁴

In der aktuellen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“¹⁵ regeln die Nrn. 59–61 das Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht. Dabei wird auf die Kirchliche Archivordnung (KAO) und das Gesetz zum kirchlichen Datenschutz (KDG) und damit verbundene weitere Ordnungen verwiesen. Im Ergebnis wird zum einen betont, dass bei der Archivierung der Nichtlöschung von Akten die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen (Nr. 60) und dass, zum anderen, die nach der Ordnung beteiligten Personen gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Akteneinsicht besitzen. In dieser Spannung bewegen sich die berechtigten Anliegen der Betroffenen auf Akteneinsicht, das momentan in der katholischen Kirche noch nicht vollumfänglich gewährt wird. Allerdings gibt es neuere Entwicklungen, die diesem berechtigten Anliegen auf Akteneinsicht besser entsprechen zu scheinen. Sie werden im folgenden Kapitel vorgestellt.


Neuere gesetzliche Entwicklungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Zahlreiche Untersuchungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche haben unisono den Aspekt der defizitären Aktenführung von Personalakten aufgezeigt. Stichworte sind hier fehlende Standards zur einheitlichen Aktenführung, mangelnde Paginierung, Nebenakten, die nicht im offiziellen Archivplan auftauchen, und noch viele weitere Aspekte wie das unsortierte Sammeln unbedeutender Aktenstücke, die nicht in eine Personalakte gehören (z. B. Urlaubsgrüße auf Postkarten), während die personalrechtlich relevanten Aktenstücke nicht selten fehlerhaft geführt werden. Von daher ist es zu begrüßen, dass immer mehr Bistümer zum einen auf eine digitale und manipulationssichere Aktenführung umsteigen und zum anderen seit Anfang 2023 Schritt für Schritt diözesanrechtlich eine „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten

14 Vgl. Haering, S.: Ordensarchiv (wie Anm. 4), S. 118f.

15 Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf (Abruf 10.05.2023).

(Personalaktenordnung)¹⁶ umsetzen, die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet wurde. Für den Kontext der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und des Rechts der Betroffenen auf Akteneinsicht sind in dieser Rahmenordnung folgende Punkte von Gewicht. Artikel 15 regelt das Recht Dritter auf Auskünfte aus Personalakten, allerdings ohne ein eigenes Recht auf Akteneinsicht zu haben, wie folgt:

- 
- „(1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
- a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.
- Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.“¹⁷

Wichtig sind die Punkte, dass alle relevanten Sexualstraftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches aufgenommen sind, die betroffenen Angestellten im kirchlichen Dienst und Kleriker nicht um ihre Zustimmung gefragt werden müssen, allerdings den Namen der Anfragenden erhalten – was für Betroffene wieder retraumatisierend wirken kann – und weiterhin prozedural der Umweg über einen Notar/eine Notarin als Berufsheimnisträgerin gegangen werden muss, um an die relevanten Auskünfte aus der Personalakte zu gelangen. Die nähere Zukunft wird zeigen, ob dies ein für die Betroffenen gangbarer Weg ist oder weitere Erleichterungen zu bedenken sind, sofern nicht der deutsche Gesetzgeber selbst ein Gesetz erlässt, das die Kirchen verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren.

Der amtierende Diözesanadministrator Michael Bredeck im Erzbistum Paderborn, der als Priester die Diözese in der Zeit der Vakanz des erzbischöflichen Stuhls bis zur Wahl des neuen Erzbischofs von Paderborn verwaltet, hat aus eigenem Antrieb noch vor Ablauf der einjährigen Frist der Vakanz, in der er eigentlich keine den neuen Erzbischof

¹⁶ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2021-09-23_Personalaktenordnung.pdf (Abruf 10.05.2023).

¹⁷ Ebd.

bindenden Gesetze erlassen darf, ein „Diözesangesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Personalakten von Klerikern, Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Erzbistum Paderborn (AktAuskG)“¹⁸ in Kraft gesetzt. Es geht also um ein kirchliches Aktenauskunftsgesetz. Hier ist insbesondere Paragraph 6 von Interesse, der allen Rechtsanwaltskanzleien, die an der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt mitwirken, unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen und archivrechtlichen kirchlichen Normen ein Auskunftsrecht zuerkennt. Ob zukünftig darunter auch Rechtsanwaltskanzleien fallen, die Mandantinnen und Mandanten vertreten, die Betroffene sexualisierter Gewalt sind, ist nach dem Wortlaut dieses Gesetzes unklar und im Grunde nicht geregelt.

Ausblick

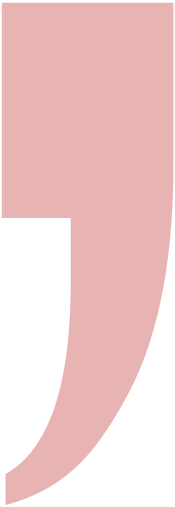
Die kirchlichen Archive als oft sehr alte Orte des kulturellen Gedächtnisses der römisch-katholischen Kirche sind für die individuelle wie kollektive Aufarbeitung von Taten sexualisierter Gewalt innerhalb ihrer Institutionen von essenzieller Bedeutung. Nicht selten kann ihnen entnommen werden, wer die Täterinnen und Täter waren, welche schrecklichen Verbrechen begangen und wer von den Bischöfen, Kirchenleitungen und Ordensoberen und Ordensoberinnen diese Taten bis in die jüngste Vergangenheit aktiv vertuscht haben. Aufgrund der besonders religionsfreundlichen Verfassung in Deutschland wird den Kirchen ein hoher Gestaltungsfreiraum gewährt, wie sie ihre Archive bewirtschaften und wen sie in diese Orte hineinschauen lassen. Es wäre an der Zeit, wenn der Deutsche Bundestag alle Institutionen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, verpflichten würde, Betroffenen nicht nur ein Auskunftsrecht, sondern auch ein Recht zur Einsicht in die Akten zu gewähren – sicher unter Beachtung des Datenschutzes. Bei dem offenkundigen Desinteresse der Berliner Politik am Themenkomplex der sexualisierten Gewalt in der Gesellschaft scheint es bis dahin noch ein langer Weg zu sein.



¹⁸ Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Paderborn 4/2023, S. 46–48.

GIBT ES EIN (GRUND-)RECHT AUF AUFARBEITUNG?

Was ist „Aufarbeitung“?



Der Begriff „Aufarbeitung“ wird vielfach verwendet. Was er bedeutet, ist umstritten. Im spezifisch rechtlichen Diskurs ist der Begriff noch kaum profiliert. Das sollen die nachfolgenden Überlegungen leisten, wohl wissend, dass damit die juristische Profilierung des Themas erst beginnt. Mein Beitrag will eine juristische Diskussion anstoßen, nicht beenden. Mir geht es um eine grundrechtliche Perspektive, die Aufarbeitung als Relationsbegriff versteht: Es geht um die Relation zwischen Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und einem staatlich verfassten Gemeinwesen, einer staatlich organisierten Gesellschaft, die den Betroffenen bei der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts Unterstützung schuldet. Wie lässt sich das im Rahmen des geltenden Rechts – bezogen auf das Grundgesetz (GG) – als Grundrechtsproblem denken?

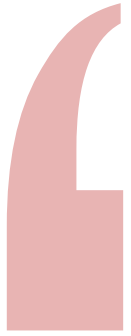
Im Ansatz folge ich zunächst der Definition der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die mit einem Fokus auf der gesellschaftlichen Aufarbeitung (im Unterschied zur individuellen Aufarbeitung und zur Aufarbeitung in Institutionen) betont:¹

„Aufarbeitung soll vergangenes Unrecht aufdecken. Zu Beginn von gesellschaftlicher Aufarbeitung stehen die Erfahrungen der Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Ihre Berichte ermöglichen es, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs in Deutschland offen zu benennen und zu untersuchen, welche Strukturen sexualisierte Gewalt ermöglicht haben. Aufarbeitung will klären, warum sexueller Kindesmissbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und Wege aus diesem Schweigen aufzeigen. Aufarbeitung kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie nicht ersetzen. Gesellschaftliche Aufarbeitung macht jedoch das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Aufarbeitung zielt auf ein besseres Verständnis der Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs, damit Kinder in Zukunft sicher leben können.“

Zusammengefasst geht es um eine erfahrungsgesättigte Unrechtsvergegenwärtigung mit zukunftsorientierter Präventionswirkung. Sie ist um Menschen zentriert, die sich im Laufe ihres Lebens mit dem erfahrenen Unrecht konfrontiert sehen bzw. sich dazu ins

¹ <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/was-bedeutet-aufarbeitung> (Abruf 08.05.2023).

biografische Verhältnis setzen. Dabei ist eine – offene oder stillschweigende – Instrumentalisierung zu vermeiden: Aufarbeitung hat aus Sicht der Betroffenen einen Selbstwert und ist nicht nur Mittel zum Zweck verbesserter Prävention. Prävention ist ohne Zweifel wichtig, aber das Verständnis des erlittenen Unrechts – seiner Entstehungsbedingungen und Folgen – kann für Betroffene eine große Eigenbedeutung haben, um den Verlauf des bisherigen Lebens und die gegenwärtige Lebenssituation besser zu verstehen und, darauf abgestimmt, Lebensperspektiven zu entwickeln.



Was meint „Recht auf Aufarbeitung“?

„Recht“ in einem spezifisch juristischen – also auf eine bestimmte Rechtsordnung bezogenen – Sinne meint einerseits die Rechtsordnung als Summe aller Rechtsnormen (objektives Recht) und andererseits die individuelle Berechtigung, also die der einzelnen Person zugeordnete Rechtsposition, ein individuelles Recht. Berechtigungen sind Teil der Rechtsordnung, können nur in ihr effektiv realisiert werden. Sie unterscheiden sich von politischen Forderungen und moralischen Appellen dadurch, dass ihre Verbindlichkeit durch spezifische Realisierungs- bzw. Durchsetzungsmechanismen abgesichert ist (Gerichte etc.).

Im Rahmen des geltenden Rechts sind zwei Dimensionen zu unterscheiden. Rechtliche Normen, also auch Berechtigungen, haben eine ordnend-gestaltende („gesetzestechische“) Funktion, die vor allem verdeutlichen soll, wer was von wem wie verlangen kann, sei es die Abwehr staatlicher Übergriffigkeit, sei es das Einfordern staatlichen Schutzes gegenüber anderen Personen, seien es Leistungen, die die Lebenssituation einschließlich der Lebensperspektiven materiell oder immateriell verbessern. Mit der ordnend-gestaltenden Dimension verbindet sich eine je nach Rechtsproblem unterschiedlich stark präsente symbolisch-bewusstseinsbildende Dimension. Eine Rechtsnorm, etwa eine Norm, die eine Berechtigung – ein individuelles Recht – gewährt, kann, z.B. über die Gewährung konkreter Leistungen hinaus, darauf abzielen, dass Menschen real erfahrbare Achtung zuteilwird, die den Selbstwert der Person stärkt. Darin liegt ein Charakteristikum des Sozialstaats,² der so verstandene Anerkennung in unterschiedlicher Weise durch materielle oder immaterielle staatliche Leistungen – oder eine Kombination der Leistungen – bewirken kann.³ Die Anerkennung bezieht sich im Schwerpunkt auf das individuell erlittene Unrecht. Ergänzend dient die Anerkennung auch dem Interesse der Vermeidung künftigen Unrechts; aus der individuellen Leiderfahrung soll eine intergenerationelle Lernerfahrung werden, die freilich, wie erwähnt, nicht zu Lasten der Betroffenen gehen darf. Diese müssen mit ihrer Unrechtserfahrung unbedingt ernst genommen werden. Betroffene sollen Achtung real erfahren, sich also in dieser konkreten Gesellschaft – nicht erst in einer fernen, außerirdischen Welt – als Anerkannte erleben können.

2 Rixen, S. (2022): Das soziale Staatsziel. In: K. Stern, H. Sodan & M. Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Bd. I, 2. Aufl. München, S. 910–932.

3 Rixen, S. (2015): Gestaltung des demographischen Wandels als Verwaltungsaufgabe. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Bd. 74, S. 293–350.



Was gehört zum Recht auf Aufarbeitung?

Im Rahmen des geltenden Rechts ist das individuelle Recht (die Berechtigung) auf Aufarbeitung eine ausgestaltungsbefähigte Rechtsposition. Das heißt, den zuständigen Gesetzgeber trifft eine Verantwortung, die von der betroffenen Person einforderebare Anerkennung in konkrete Inhalte zu transformieren. Anerkennung wird nur real – und bleibt nicht rhetorisch –, wenn der „soziale Rechtsstaat“ (so Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG), gesellschaftliche Anerkennungsprozesse mit rechtlicher Verbindlichkeit organisiert. Hierbei muss er einer Verantwortungsdiffusion entgegenwirken, also die Benennung individueller und institutioneller Verantwortlichkeiten gewährleisten. Anerkennung ist hierbei weit bzw. entwicklungs offen zu denken. Sie darf nicht auf die bisher bekannten straf- und zivilrechtlichen Haftungsmodelle oder die bislang bekannten Mechanismen sozialrechtlicher Unterstützung reduziert werden. Den Staat trifft vielmehr auch eine Pflicht zu prüfen, wie Anerkennung jenseits herkömmlicher rechtlicher Modelle der Verantwortungszuschreibung ermöglicht werden kann. Hierbei sind auch Verfahren zur Herstellung von Gerechtigkeit jenseits des Strafrechts – insbesondere im Hinblick auf verstorbene Personen, deren Täterschaft unabhängig von einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung feststeht – in den Blick zu nehmen, etwa die Errichtung von Gedenkorten, die Durchführung von Gedenkfeiern oder auch die Etablierung von Anerkennungstribunalen – besser: Anerkennungsforen –, die betroffenenzentriert, auch durch symbolische Verantwortungsübernahme (etwa durch heutige Leitungspersonen einer Institution), Anerkennung vermitteln.⁴ So gesehen geht es darum, der spezifischen lebensgeschichtlichen Wahrheit des erlittenen Unrechts Sichtbarkeit in der Gesellschaft zu verschaffen.⁵ Ein zentraler Aspekt des gesetzgeberischen Gestaltungsauftrags ist die Festlegung des Verhältnisses von staatlicher und in zivilgesellschaftlichen Institutionen (Religionsgemeinschaften, Sportverbänden etc.) stattfindender Aufarbeitung sowie die Bestimmung von Standards guter Aufarbeitung, die die Aufarbeitung in den Institutionen rahmen, strukturieren und dirigieren.

Wie wird das Recht auf Aufarbeitung verfassungsrechtlich begründet?

Die Aufarbeitung der von Gewalterfahrungen geprägten Lebensgeschichte wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt. Es ist dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ähnlich, das ebenfalls als Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird.⁶ Zu wissen, unter welchen Bedingungen es im Kindes- oder Jugendalter zu Gewalt gekommen ist und wer das Unrecht zu verantworten hat (auch, weil naheliegende Schutzmaßnahmen unter-

4 Kavemann, B., Nagel, B., Etzel, A. & Helfferich, C. (2022): Wege zu mehr Gerechtigkeit nach sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. <https://www.aufarbeitungskommission.de> (Abruf 08.05.2023).

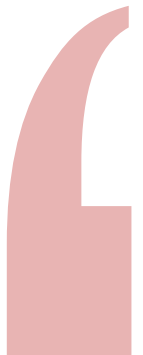
5 Riegner, M. (2015): Towards an International Institutional Law of Information. In: *International Organizations Law Review*, vol. 12, no. 1, S. 50–80; Riegner, M. (2017): Access to Information as a Human Right and Constitutional Guarantee. A Comparative Perspective. In: *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)*, Bd. 50, S. 332–360; Riegner, M.: *Recht auf Wahrheit als soziale Praxis*. Vortrag an der Universität Erfurt am 31.01.2023.

6 BVerfGE 79, 256. <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv079256.html> (Abruf 08.05.2023).

lassen wurden), kann für das Selbstverständnis der Person im Lebenslauf von großer Bedeutung sein. Hinzu kommt unter dem Aspekt der grundrechtlichen Schutzpflicht insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine Pflicht des Staates, sexualisierte Gewalt zu verhindern,⁷ und, wo dies nicht gelingt, die Verarbeitung der Folgen von Taten, die die Integrität einer Person beeinträchtigt haben, zu fördern und so den Umgang der betroffenen Person mit dem erlittenen Unrecht zu unterstützen.⁸ Auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Grundrecht auf Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) folgt ein grundrechtlicher Anspruch auf Hilfe und (auch: finanzielle) Unterstützung. Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das ebenfalls aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird, folgt das Recht, die Aufklärung des Unrechts mitzubestimmen, soweit es um Daten geht, die die eigene Person betreffen.⁹

Hat das Recht auf Aufarbeitung auch ein völkerrechtliches Fundament?

Das durch das Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf Aufarbeitung wird bei der generell gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung durch Menschenrechtsgarantien verstärkt. Hierbei ist insbesondere an Menschenrechte zu denken, die die integrale Bedeutung u.a. von Gewalt und anderen existenziell belastenden Erfahrungen im Lebenslauf thematisieren. Zu denken ist insbesondere an das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die sogenannte Istanbul-Konvention),¹⁰ die Kinderrechtskonvention¹¹ oder die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)¹². Der Blick auf die völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien kann insbesondere den Blick weiten für die regulatorischen Möglichkeiten des Rechts: Es ist nicht nur in einem „klassischen“ Sinne Verbots- und Sanktionsordnung, sondern auch und vor allem Ermöglichungsordnung. Der gesetzgeberische Auftrag zur Ausgestaltung des Grundrechts auf Aufarbeitung kann von diesen völkerrechtlichen Gestaltungsvorgaben und -optionen lernen.



7 Burgi, M. (2007): Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz. In: O. Depenheuer, M. Heintzen, M. Jestaedt & P. Axer (Hrsg.), Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee. Tübingen, S. 655–656; Janda, C. (2023): Gewaltschutz als kommunale Aufgabe, Die öffentliche Verwaltung (DÖV), 76. Jg., Heft 1, S. 1–11; Rixen, S. (2013): Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in NRW: Verfassungsrechtliche Handlungsspielräume und Regelungsoptionen, Gutachten vom 21.05.2013 (Landtag NRW, Vorlage 16/1403). <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1403.pdf> (Abruf 08.05.2023).

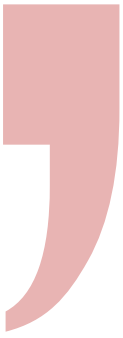
8 Hierzu (mit einem Fokus auf dem Strafrecht, aber darüber im grundrechtlichen Ansatz hinausgehend) BVerfG, Beschluss vom 06.12.2014 – 2 BvR 1568/12 –, Randnr. 11. http://www.bverfg.de/e/rk20141006_2bvr156812.html (Abruf 08.05.2023); BVerfG, Beschluss vom 21.12.2022 – 2 BvR 378/20 –, Randnr. 52, http://www.bverfg.de/e/rk20221221_2bvr037820.html (Abruf 08.05.2023).

9 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 –, „Recht auf Vergessen I“, Randnrn. 87–92. https://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html (Abruf 08.05.2023).

10 Bundesgesetzblatt 2017 II, 1027.

11 Bundesgesetzblatt 1992 II, 121.

12 Bundesgesetzblatt 2008 II, 1420.



Wer wird durch das Recht auf Aufarbeitung in die Pflicht genommen?

Das Grundrecht auf Aufarbeitung richtet sich, wie jedes Grundrecht, in erster Linie gegen den Staat (Art. 1 Abs. 3 GG). Primär wird der Bundesgesetzgeber in die Pflicht genommen, wobei insbesondere die Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) unter dem Aspekt der Unterstützung beim Umgang mit den Folgen erfahrener Gewalt relevant ist. Den Gesetzgeber trifft, wie erwähnt, ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Normierung eines Rechtsrahmens, der Anerkennung in ihren unterschiedlichen Dimensionen entfaltet, was bedeutet, dass die bestehenden Regelungen namentlich des Straf-, Zivil- und des sozialen Entschädigungsrechts geprüft und ergänzt werden. Dieser Auftrag ist unter verhältnismäßiger Wahrung der Grundrechte inkriminierter („beschuldigter“) Personen und Organisationen umzusetzen. Wo es um Strafverfahren geht, haben die speziellen Bestimmungen des Straf(verfahrens)rechts Vorrang. Allerdings spielen Strafverfahren, etwa wenn es um verstorbene Personen geht, keine Rolle. Die Debatte über Aufarbeitung darf nicht in den engen Sichtkanälen des Strafrechts geführt werden, weil Aufarbeitung über das Strafrecht hinausgeht. Es geht um ein Erinnern, das die eigene Lebensgeschichte besser verstehen hilft. Erinnern bedeutet: Erinnerung an konkrete Personen, die gewalttätig geworden sind oder Gewalttätigkeiten zugelassen bzw. vertuscht haben.

„Erst recht“, sagt das Bundesverfassungsgericht, „stellt das Grundgesetz die dauerhafte Auseinandersetzung mit Taten und Tätern nicht in Frage, denen als öffentliche Personen Prägekraft für das Selbstverständnis des Gemeinwesens insgesamt zukommt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in historischer Verantwortung.“¹³ Die Formulierung („erst recht“) macht deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht den Kreis der Personen, die hier relevant sein könnten, nicht abschließend benennt. Generell gilt vor diesem Hintergrund, dass, etwa im Äußerungsrecht (z. B. bei der Überprüfung von Aussagen in Aufarbeitungsberichten), eine Neugewichtung der Interessen von Betroffenen an der namentlichen Benennung von Verantwortlichen geboten ist, insbesondere dann, wenn es um Verantwortliche geht, die zumindest auch in der Öffentlichkeit aufgetreten sind oder erkennbar in sie hineingewirkt haben. Öffentliche Personen sind also nicht nur solche, die permanent oder in herausgehobener Verantwortung in der Öffentlichkeit stehen, sondern alle Personen, die für Außenstehende erkennbar über den bloßen Innenbereich ihrer Institution hinaus, also öffentlich (in diesem Sinne: als öffentliche Personen), aufgetreten sind und wahrgenommen wurden.

Die „Prägekraft für das Selbstverständnis des Gemeinwesens insgesamt“ kann unterschiedlich stark sein. Es geht also nicht nur um Personen, deren „Prägekraft“ äußerst stark (gewesen) ist. Entscheidend ist der Bezug zum „Selbstverständnis des Gemeinwesens insgesamt“. Was zu diesem Selbstverständnis gehört, kann sich im Laufe der Zeit ändern. Es geht also nicht nur um das Selbstverständnis, das vorherrschte, als es zu den in Rede stehenden Taten oder deren Vertuschung gekommen ist. Die heute stark ausgeprägte Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ kann zur Folge haben,

13 BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 –, „Recht auf Vergessen I“, Randnr. 107. http://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html (Abruf 08.05.2023).

dass das Verhalten von Personen retrospektiv neu zu bewerten ist. Wer in Institutionen für die Missachtung Betroffener – auch durch die Vertuschung der Geschehnisse – (mit) verantwortlich (gewesen) ist, hat kein Recht darauf, dass sein (oder ihr) Tun oder Unterlassen verschwiegen wird.

Dass hier aus Sicht der Personen, deren Verantwortung für die Folgen ihrer Verantwortungslosigkeit öffentlich gemacht wird, im Ergebnis der auch aus anderen Rechtsgebieten bekannte Effekt des **naming and shaming** greift,¹⁴ mag sein. Sofern die diesem Effekt zugrunde liegenden Tatsachen korrekt erhoben wurden, die rechtlichen und/oder moralischen Kriterien der Tatsachenbewertung bekannt sind und konsistent angewandt wurden, die inkrimierte Person Gelegenheit hatte, ihre Sichtweise kundzutun und diese bei der Tatsachenbewertung berücksichtigt wurde, geht vom Öffentlichwerden tatsachenbasierter Vorwürfe keine unzulässige Prangerwirkung aus. Vielmehr macht die Veröffentlichung der Vorwürfe die Verantwortung konkreter Personen für die Folgen der Taten, die die Betroffenen zu tragen haben, sichtbar. Nochmals in den treffenden Worten des Bundesverfassungsgerichts: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in historischer Verantwortung.“ Es ist auch kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in rechtlicher oder moralischer Verantwortung.


Wie wird das Recht auf Aufarbeitung real – was muss geschehen?

Recht fällt nicht vom Himmel, sondern muss durch Menschen gemacht werden. Das setzt rechtspolitisches Handeln voraus, also Überlegungen dazu, wie das Recht auf Aufarbeitung gesetzlich konturiert und konkretisiert wird. Hier stellen sich viele Fragen, deren Beantwortung durch die Verfassung im Detail nicht vorgegeben, aber durch das im Grundgesetz garantierte Recht auf Aufarbeitung gerahmt ist und der gesetzgeberischen Ausgestaltung überlassen bleibt. Ein besonderes Problem der Aufarbeitung ist der Zugang zu Akten und anderen Informationen, die die eigene Lebensgeschichte einschließlich der persönlich erlittenen Gewaltgeschichte betreffen. Hierbei sind einerseits die Normen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),¹⁵ namentlich das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO zu beachten. Andererseits ist zu prüfen, inwieweit der Aktenzugang im Rahmen des nach der DSGVO Zulässigen durch spezialgesetzliche Regelungen insbesondere in den Archivgesetzen der Länder oder im Sozialrecht, das im Wesentlichen durch den Bundesgesetzgeber normiert wird, verbessert werden kann. Auch die überwiegend bisher gesetzlich nicht festgelegten Regeln für die Aufbewahrung von Akten müssen überprüft werden. All dies ist Teil des Ausgestaltungsauftrags, der mit dem Grundrecht auf Aufarbeitung einhergeht. Hierzu gehört auch die Frage, inwieweit die finanzielle Entschädigung von Betroffenen sexualisierter Gewalt gesetzlich neu geregelt werden muss. Insoweit stellt sich die Frage nach einer staatlichen Rahmung der Entschädigungspraxis in den Institutionen, etwa bei den Religionsgemeinschaften oder in den Sportverbänden. Überdies muss geklärt werden, wie sich solche

14 Näher: Irmscher, P. F. (2019): Öffentlichkeit als Sanktion. Tübingen.

15 Amtsblatt der Europäischen Union 2016, L 119/1.

Zahlungen zu staatlichen Leistungen etwa nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder nach zivilem Haftungsrecht verhalten und ob nicht ein besonderer Fonds für alle Betroffenen eingerichtet werden sollte, in denen Staat und gesellschaftliche Institutionen gemeinsam einzahlen. All dies setzt allerdings die Einsicht voraus, dass die Gewährung von Geld ein relevanter – wenn auch nicht der einzige – Mittler von Anerkennung ist.¹⁶



Bei der politischen Arbeit an der konkreten Ausgestaltung des Grundrechts auf Aufarbeitung muss klar sein, dass das Grundrecht auf Aufarbeitung noch keine einhellig anerkannte Grundrechtsposition ist. Rechtsinnovationen verstehen sich nicht von selbst, sie müssen laut eingefordert werden. Das zeigt, um nur einige Beispiele zu nennen, die Geschichte des Arbeits-, des Sozial- oder des Antidiskriminierungsrechts. Die performative Kraft des Einforderns von Rechten – die gut begründete, Realität schaffende Behauptung, dass es ein Recht gibt – ist Teil jeder Rechtsinnovation. Nur wenn das Grundrecht auf Aufarbeitung beharrlich eingefordert wird, kann es vom moralischen zum juristischen Recht werden, das die Welt verändert.

¹⁶ Rixen, S. (2021): Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? Weitentwicklung im „Verfahren zur Anerkennung des Leids“. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 25. Jg., Heft 1, S. 1–9, hier: S. 7.

ARCHIVZUGÄNGE FÜR BETROFFENE ERLEICHTERN – EIN PARADIGMENWECHSEL

Warum werden Archive in Deutschland oft als nicht zugänglich wahrgenommen? Sie werden vielfach wie Geheimtresore gehandelt, in die Institutionen keinen Einblick gewähren wollen. Der Zugang zu Archiven wird mit juristischen Begründungen verwehrt, die häufig nicht nachvollziehbar sind. Hier braucht es einen Paradigmenwechsel, der sich teilweise schon abzeichnet: Archive, die aufarbeiten und sich als Serviceeinrichtungen für Bürgerinnen und Bürger verstehen.

Erfahrungen aus Aufarbeitungsprojekten

Als Sozialwissenschaftler, der an mehreren Aufarbeitungsprojekten beteiligt war, habe ich mich gefragt, ob wir mit unseren Befunden noch glaubwürdiger gewesen wären, wenn wir vollen Einblick in die Archivbestände der jeweiligen Institution erhalten hätten.

Unser Forschungsteam vom Institut für Praxisforschung Projektberatung (IPP) hatte jeweils den Auftrag, die subjektiven Erfahrungen und Erinnerungen von ehemaligen Schüler*innen und Lehrer*innen und von Mönchen in der Rolle als Lehrer und Erzieher mit den Mitteln der qualitativen Sozialforschung zu erfassen. Die Methode der Wahl waren in erster Linie qualitative Interviews, die in der Zusammenschau einer Reihe subjektiver Erfahrungen und Erinnerungen durchaus systemische Bedingungen für sexualisierte Gewalt in den jeweiligen Institutionen zu identifizieren vermögen.

Als 2019 eine Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs zum Thema „Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ in Darmstadt stattfand¹ und ich über unsere Studie zur Odenwaldschule berichtete², stellte sich die Frage, ob wir einen noch tieferen Einblick in das innere System einer Täterinstitution hätten gewinnen können, wenn wir auch das ge-

1 Andresen, S. & Kistenich-Zerfaß, J. (Hrsg.) (2020): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Dokumentation einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs. Darmstadt: Hessische Historische Kommission.

2 Keupp H., Mosser, P., Busch, B., Hackenschmied, G. & Straus, F. (2019): Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive. Wiesbaden.

speicherte Archiv der Odenwaldschule ausgewertet hätten. Die Rezeption des Abschlussbuches der Bildungshistoriker von der Universität Rostock³ mag darauf eine Antwort geben.

Unsere Studien in katholischen Eliteinternaten⁴ sind auch weitgehend ohne Archivrecherchen möglich gewesen, weil uns die Kloster- und Internatsleitungen höchst unsystematische Einzelblätter aus offensichtlich schlecht gepflegten Archiven vorlegten, die kaum Erkenntnisgewinn versprachen. Hinzu kam der Zweifel, dass Archivverantwortliche die Kompetenz mitbringen würden, die für ein geordnetes Archiv die Voraussetzung ist. In einem der Internate wurde ein Pater zum Archivleiter, der wegen sexuellen Grenzüberschreitungen aus der Schul- und Internatspädagogik abgezogen wurde. Vertrauen in die vorhandene Quellenlage hat diese Information nicht gerade gefördert.

Aufklärung und Aufarbeitung, die sich auf zurückliegende Ereignisse beziehen, fragen immer auch nach historischen Belegen, die die Faktizität der Vorkommnisse und den Umgang der Institution damit belegen können. In einem Aufarbeitungsprojekt bei einem großen Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe tauchte in den geführten Interviews von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen immer wieder die Aussage auf, dass zu einem bestimmten Vorfall oder einem aufgebrochenen Konflikt und seiner Bearbeitung Unterlagen in den Archiven vorhanden sein müssten. Diese Aussagen bezogen sich sowohl auf Vorgänge in der Einrichtung selbst, die zu Briefwechseln oder Aktenvermerken geführt haben könnten, als auch auf Themen, mit denen der Vorstand oder die Geschäftsleitung des Trägers hätte befasst sein müssen.

Beim Personalreferat des Trägers habe ich Vorgänge und Informationen aus den Gesprächen zusammengefasst und nachgefragt, ob es dazu Archivmaterial gibt.

Bezogen auf das Archiv des Trägers sind es folgende Hinweise, die sich in den Akten hätten niederschlagen können:

- Es wurde von einem ausführlichen Briefwechsel eines pädagogischen Mitarbeiters berichtet, der sich wegen der Klage eines Mädchens über Gewalterfahrungen an die Leitung der Einrichtung gewandt hat.
- Angesichts massiver Anschuldigungen sexueller Grenzüberschreitung gegenüber einer pädagogischen Fachkraft durch die betroffenen Kinder kam es zu einem Mediationsgespräch. Vor allem ist von Interesse, was der Anlass für dieses Gespräch war. Es ist von einem Besuch der Heimaufsicht die Rede, in dessen Folge der Einrichtungsleiter die Vorwürfe der Kinder ernst nahm. Wurde dieser Vorgang dokumentiert?

3 Brachmann, J. (2019): Tatort Odenwaldschule. Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt. Bad Heilbrunn.

4 Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied G. (2017a): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden; Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2017b): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung: Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden.

- Die wegen schwerer pädagogischer Fehlhandlungen angeschuldigte Mitarbeiterin hat an ihrem letzten Arbeitstag das elektronische Tagebuch und eine Sicherheitskopie vernichtet. Für die pädagogischen Kolleg*innen und die Kinder war das ein hoch belastender Vorgang. Ist das ein Thema bei der Leitung der Einrichtung geworden? Gibt es dazu Einträge in die Personalakte?
- Wie ist der Vorstand des Jugendhilfeträgers in den 1970er-Jahren mit den Informationen zu Missbrauchshandlungen des damaligen Einrichtungsleiters und eines engen Mitarbeiters umgegangen? Von mehreren Meldungen Betroffener bei der Leitung des Jugendhilfeträgers wurde berichtet. Es kam nicht zu einer Strafanzeige, sondern zu einer Versetzung in eine andere Einrichtung des Vereins, in der es wiederum zu schweren Missbrauchstaten kam.
- In den Jahren zu Beginn der 2000er-Jahre gab es einen heftigen Konflikt zwischen einer pädagogischen Gruppenleiterin und einem pädagogischen Mitarbeiter, der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und sicher auch den Vorstand beschäftigt hat. Es ging vor allem um die Herstellung von medialer Öffentlichkeit. Wie ist dieser Vorgang im Vorstand reflektiert und wie ist darüber entschieden worden?

Zum Archiv von Vorstand und Geschäftsführung erfolgte eine Abklärung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit unterschiedlichen Archivmaterials. Die Antwort erfolgte stellvertretend durch den Juristen des Personalreferats, die zu den gestellten Fragen keinen Aufschluss ermöglichte:

„Wie ausgeführt, liegt die Problematik darin, dass die Art der Daten, die in den Archiven verwahrt werden, unter Umständen zu Kategorien gehören, die aufgrund ihrer Klassifizierung nicht aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden dürfen. Zu achten ist insbesondere auf personenbezogene Daten, die Sozialdaten sind, also unter das Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I) fallen. Sozialdaten sind solche Daten, die ein Sozialleistungsträger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (z.B. Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII) erhoben und verarbeitet hat. Bis auf wenige Ausnahmen (§§ 67 ff. SGB VIII z.B.: Auskunft Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft) bedarf es hier der Einwilligung der betroffenen Personen bzw. einer Schweigepflichtentbindungserklärung. Bei Verwaltungsunterlagen von internen Prozessen des SOS-Kinderdorf e.V., die keine Sozialdaten enthalten, kann – sofern sie tatsächlich erforderlich sind – im Einzelfall ein berechtigtes Interesse begründet werden. Sollten Dokumente mit Sozialdaten weitergegeben werden, darf dies folglich nur erfolgen, wenn diese durch Schwärzung anonymisiert worden sind oder besser noch eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegend ist.“

Diese juristische Antwort hat den Sozialwissenschaftler entmutigt, und er erstellte seinen Abschlussbericht weitgehend auf der Basis der ausführlichen qualitativen Interviews mit Betroffenen, mit Mitarbeiter*innen und ehemaligem Leitungspersonal. Zudem bezog sich der Aufklärungsauftrag auf die genauere Analyse der aktuellen Beschwerden und Meldungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

In den abschließenden Empfehlungen ist dem Jugendhilfeträger aber nahegelegt worden, die Hinweise auf unaufgearbeitete Vergangenheitsgeschichten ernst zu nehmen.

Es sei eine wirkliche historische Aufarbeitung notwendig, die uneingeschränkten Zugang zu den Vereinsarchiven bekommen sollte. Betroffene hätten ein Recht darauf, dass ihre Erfahrungen anerkannt werden, und der Träger hat dafür die Verantwortung zu übernehmen.⁵

Wenn ich meine bisherigen Erfahrungen mit Zugangsmöglichkeiten bzw. -barrieren zu Archivbeständen zusammenfasse, dann konstatiere ich eine große Rechtsunsicherheit und schließe die Hoffnung an, dass in Zukunft die Aufklärungs- und Aufarbeitungsprojekte Klarheit und Hilfe vonseiten des Justizsystems erhalten.

Zur Überwindung der Drohszenarien: Hilfreiche juristische Argumente

Die Münchner Anwälte Ulrich Wastl und Martin Pusch, die in verantwortlicher Funktion das Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20. Januar 2022 erstellt haben, benennen in einem Vortrag die Widerstände, die auch ihnen immer wieder begegnet sind: „[...] auch heute noch wird der Versuch unternommen, entsprechende Gutachten mit dem Hinweis auf datenschutz-, archiv- und dienstrechtliche Regelungen, wenn nicht zu verhindern, so doch erheblich zu erschweren.“⁶

Der Vortrag von Wastl und Pusch zeigt den Weg auf, den diese für die Erstellung ihres vielbeachteten Gutachtens gewählt haben. Sie haben sich für eine „interne Ermittlung“ entschieden und beschreiben, welche Argumente ihnen begegnet sind, dies zu verhindern, und sie zeigen auf, warum diese Argumente nicht stichhaltig sind. Ihnen gegenüber wurde wahrheitswidrig behauptet, dass eine (Erz-)Diözese eine Körperschaft öffentlichen Rechts sei, in der eine interne Ermittlung nicht gestattet ist. Vor allem das Äußerungsrecht wird von Kanzleien genutzt, die von Täterinstitutionen beauftragt werden, Gutachten zur Aufklärung von Grenzüberschreitungen in diesen Institutionen zu verhindern. In diesem Rechtsgebiet öffnet sich offensichtlich auf der Grundlage widerstreitender Grundrechtspositionen ein Feld, in dem Drohszenarien geplante Veröffentlichungen verhindern können. Zumindest werden entsprechende Versuche unternommen.⁷ Es geht in diesem Zusammenhang um die Nennung von Namen, was durch das Persönlichkeitsrecht unzulässig bestimmt ist. Die Anwaltskanzlei entschloss sich, ausschließlich Namen von Bischöfen/Kardinälen und Generalvikaren zu nennen und für alle anderen Personen, vor allem auch für Betroffene, den Weg der gesicherten Anonymisierung zu


5 Da bislang nur eine Zusammenfassung des Berichts veröffentlicht werden konnte, sind vor allem Medienberichte eine Informationsgrundlage: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-10/sos-kinderdorf-bayern-missbrauch-betroffene?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F; <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-sos-kinderdorf-vorwurfe-1.5434090> (Abrufe 15.02.2023).

6 Wastl, U. & Pusch, M. (2022): Missbrauchsgutachten für die Erzdiözese München und Freising vom 20.01.2022. Gedankenskizze: Methodik sowie rechtliche und weitere Problemfelder. Vortragsmanuskript, S. 9.

7 Als wir unsere Studie zum Missbrauch im Klosterinternat Ettal vereinbarungsgemäß veröffentlichen wollten und dann auch haben (Keupp et al. 2017a, wie Anm. 4), wurden wir von einem Rechtsanwalt mit einer Anzeige bedroht, obwohl alle Klarnamen von Tätern, Zeitzeugen und Betroffenen ausgeschlossen waren.

gehen. Auch die klar identifizierbaren Täter durften nicht namentlich genannt werden, weil ihnen ein „Recht auf Vergessen“⁸ zugestanden werden muss. Dass leitende Personen der Erzdiözese, die pflichtwidrig handelten, genannt wurden, wird mit dem öffentlichen (Publizitäts-)Interesse begründet. Hier beruft man sich auf Grundsätze der „Verdachtsberichterstattung“ und betont zugleich, dass damit rechtlich kein sicherer Boden garantiert sei, es gebe „nicht zu unterschätzende Unwägbarkeiten und Rechtsrisiken“⁹. Die Autoren betonen, dass bei ihrem Gutachten „klar erkennbar ist, dass es sich dabei ausschließlich um eine gutachterliche Bewertung und mithin Meinungskundgabe auf der Grundlage dargestellter Tatsachen handelt“¹⁰. Sie sehen diese Position durch die „Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit gedeckt“¹¹ und verweisen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 2. Juli 2012 (VI ZR 494/17) zum subjektiven Wertungsspielraum auf der Basis einer ausreichenden Tatsachengrundlage.

Im Vortrag von Wastl und Pusch werden weitere Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung für Aufarbeitungsprojekte von großer Bedeutung sind:

- 
- Darf im kirchlichen Raum dem Kirchenrecht vor dem staatlichen Recht eine Priorität eingeräumt werden? Das wird eindeutig negativ beantwortet, auch wenn es Beispiele gibt, dass sich der Kirche verpflichtete Richter dem kircheninternen Umgang mit Tätern angeschlossen haben.
 - Wie steht es mit der Beweislast im Verhältnis von Opfern zu Tätern? Hier wird die Entscheidung des BGH vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) relevant, die die sogenannte Nullhypothese der Aussagenpsychologie aufgegriffen hat. Die Autoren halten sie schon deshalb für fragwürdig, weil sie bei der Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Opferaussagen vor Gericht „auf wundersame Weise und zumindest faktisch zu einer Beweislast umkehrenden Beweisregel mutiert“¹².
 - Ist das pflichtwidrige Handeln von verantwortlichen Leitungspersonen einer Institution strafbar? Sehr vorsichtig wird herausgearbeitet, dass „Konstellationen denkbar [seien], in denen eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch und/oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung von Missbrauchsoptionen durch Leitungsverantwortliche [...] in Betracht kommen kann“¹³. Bezogen wird hier auf Fälle im kirchlichen Bereich, dass Täter in eine andere Gemeinde versetzt werden, wo sie erneut straffällig werden.¹⁴
 - Sind die Opferrechte zu stärken? Im Vergleich zum Staatsrecht, in dem in den vergangenen Jahren die Opferrechte gestärkt wurden, sind im Kirchenrecht

8 Hierzu gibt es vom 06.11.2018 und vom 06.11.2019 Beschlüsse vom Bundesverfassungsgericht.

9 Wastl & Pusch (wie Anm. 6), S. 8.

10 Ebd.

11 Ebd., S. 9.

12 Ebd., S. 11.

13 Ebd., S. 13.

14 Einer der Haupttäter am Berliner Canisius-Kolleg wurde von dort zuerst nach Göttingen und dann nach Hildesheim versetzt. An beiden Einsatzorten hat er sich mehrfach an Kindern und Jugendlichen vergangen. https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Presstexte/IPP_Muenchen_Gutachten_Bistum_Hildesheim.pdf (Abruf 15.02.2023).

Beteiligungsrechte der Betroffenen nicht vorgesehen. Diese müssten im staatlichen wie im kirchenrechtlichen Raum gestärkt bzw. überhaupt erst ermöglicht werden (z.B. durch das Recht auf Akteneinsicht).

In abschließenden Thesen verdichten Wastl und Pusch ihre Schlussfolgerungen und betonen vor allem die Notwendigkeit, eine vollständige Wandlung vom Täter- zum Opferschutz zu erreichen. Das sei in der katholischen Kirche noch lange nicht erreicht. Es gebe dort unverändert den Versuch, die notwendige unabhängige Aufarbeitung mithilfe juristischer Einwände zu verhindern. Es würden dazu Ansatzpunkte vor allem im Datenschutz- und Archivrecht sowie im Äußerungsrecht oder rechtliche Unsicherheit im Zusammenhang mit „internen Ermittlungen“ gesucht. Diese „Drohszenarien“ seien aber nicht haltbar. „Tatsache demgegenüber ist, dass keine dieser drei Angriffsvarianten geeignet war und ist, eine adäquate Aufarbeitung zu verhindern oder auch zu diskreditieren.“¹⁵

Dieser Text ist für mich eine große Ermutigung, bei künftigen Aufarbeitungsprojekten gegenüber juristischen Problemlagen und erhobenen Einwänden nicht aufzugeben, sondern mit der Expertise unterstützender Juristen Lösungswege zu finden, die vor allem die Rechte Betroffener auf Aufarbeitung stärken und durchsetzen.

Die Lektüre eines weiteren rechtswissenschaftlichen Textes¹⁶ bestärkt die Argumente der Münchner Kanzlei. Er wurde von den Rechtswissenschaftlern Stephan Rixen, Thomas Schüller und Gerhard Wagner vorgelegt. Wie im Vortragstext werden auch in diesem Aufsatz die Aufarbeitungsprozesse in der katholischen Kirche als Handlungsbereich in den Blick genommen und äußerungsrechtliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Aufklärung stehen, diskutiert. Sie setzen sich vor allem mit juristischen Einwänden auseinander, die hier eher auf eine Verhinderungsstrategie setzen und teilweise genau damit von Täterinstitutionen beauftragt werden. Beide Positionspapiere setzen auf Grundsätze der Verdachtsberichterstattung und betonen ein legitimes Recht der Öffentlichkeit über grenzverletzende Vorgänge informiert zu werden, auch vor allem über Missstände, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bleiben. Rixen, Schüller und Wagner argumentieren darüber hinaus mit dem „institutionellen Eigeninteresse, das darauf abzielt, den innerkirchlichen Schutz vor sexueller Gewalt zu verbessern“¹⁷. Dieses Eigeninteresse kann man sicherlich nicht allen Bistümern unterstellen, aber für einige hat das inzwischen eine hohe Priorität.

15 Wastl & Pusch (wie Anm. 6), S. 18.

16 Rixen, S., Schüller, T. & Wagner, G. (2021): Aufarbeitungsberichte über sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche als äußerungsrechtliches Problem. In: Neue juristische Wochenschrift NJW, 74 (2021), 24, S. 1702-1709.

17 Ebd., S. 1709.

AUTORINNEN UND AUTOREN

Prof. Dr. Lars Castellucci ist seit 2013 Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Er ist amtierender Vorsitzender des Ausschusses für Inneres und Heimat und Sprecher für Migration und Integration der SPD-Bundestagsfraktion. Als Beauftragter für Kirchen und Religionsgemeinschaften seiner Fraktion setzt er sich für die unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ein.

Dr. Andrea Hänger ist seit 2015 Vizepräsidentin des Bundesarchivs in Koblenz. Die promovierte Historikerin war seit 2002 im Bundesarchiv als Referentin und Referatsleiterin in der Abteilung Bundesrepublik Deutschland und der Grundsatzabteilung tätig. Ihre Schwerpunkte liegen im Archivrecht und in digitaler Archivierung.

Matthias Katsch ist Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Er ist Sprecher und Geschäftsführer der von ihm mitgegründeten Initiative Eckiger Tisch e.V., die sich seit 2010 für die Interessen der Betroffenen von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen des Jesuitenordens und der katholischen Kirche einsetzt. Der Philosoph und Politikwissenschaftler war seit 2011 Mitglied im Beirat des UBSKM. Als Sprecher der dortigen Konzeptgruppe Aufarbeitung hatte er maßgeblich den politischen Weg bis zur Einsetzung der Kommission im Juli 2015 mitgestaltet. Mit der Vereinigung Ending Clergy Abuse engagiert er sich für die weltweite Vernetzung von Betroffenen der katholischen Kirche.

Prof. Dr. Christian Keitel ist stellvertretender Leiter der Abteilung Archivischer Grundsatz des Landesarchivs Baden-Württemberg und Inhaber einer Honorarprofessur für Archivwissenschaft und digitale Archivierung an der Fachhochschule Potsdam. Seine Arbeitsschwerpunkte sind unter anderem Überlieferungsbildung und Digitale Archivierung. Der Archivwissenschaftler forscht zur Geschichte der Heimerziehung und ist Mitherausgeber der Publikation „Aufarbeiten im Archiv. Beiträge zur Heimerziehung in der baden-württembergischen Nachkriegszeit“.

Prof. Dr. Heiner Keupp ist Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Der promovierte Sozialpsychologe war Professor für Sozial- und Gemeindepsychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Bereits 2013 legte er mit dem Münchner Institut für Praxisforschung die Aufarbeitungsstudie zu Missbrauchsfällen im Kloster Ettal vor, gefolgt von einer Untersuchung zu Missbrauchsfällen im Stift Kremsmünster in 2015. Im Jahr 2018 veröffentlichte er zudem mit dem Münchner Institut für Praxisforschung eine Studie zu sexualisierter Gewalt in der Odenwaldschule. Seit 2000 nimmt er eine Gastprofessur an der Autonomen Universität Bozen wahr. Keupp engagiert sich insbesondere für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in den Kirchen sowie in der bundesdeutschen Heimerziehung.

Prof. Dr. Luzius Mader war Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen in der Schweiz und Vorsitzender des dortigen Runden Tisches. Der Jurist und damals stellvertretende Direktor des Bundesamts für Justiz wirkte federführend am Schweizer Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 mit. Dieses regelt unter anderem die Sicherung und den Zugang von Archivgut.

Terence McKiernan ist Präsident der Bibliothek und des digitalen Archivs Bishop-Accountability.org. Das Archiv sammelt seit 2003 Akten und Dokumente, Betroffenenberichte, investigative Berichte und Pressebeiträge zu sexuellem Kindesmissbrauch der katholischen Kirche. Der Altphilologe hat es sich zum Ziel gemacht, an der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der Kirche mitzuwirken. Das Archiv führt Recherchen über den Werdegang angeklagter Geistlicher und Kirchenverwaltungen durch und unterhält Datenbanken über Angeklagte in den Vereinigten Staaten, Argentinien, Chile und Irland. Eine mexikanische Datenbank ist in Vorbereitung.

Prof. Dr. Stephan Rixen ist Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Seit 2022 ist der Rechtswissenschaftler Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln sowie Direktor des dortigen Instituts für Staatsrecht. Seit 2020 ist Prof. Dr. Rixen Mitglied des Deutschen Ethikrats. Er engagiert sich seit mehr als zehn Jahren für die Verbesserung der rechtlichen Situation von Unterstützungsangeboten für Menschen, die von Gewalt betroffen sind.

Prof. Dr. Thomas Schüller ist Institutsdirektor am Institut für Kanonisches Recht und zugleich Universitätsprofessor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Von 2000 bis 2009 leitete er das Projekt „Zwangsarbeit in der Kirche“ im Bistum Limburg. Der Theologe und Kirchenrechtler ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kirchenrecht, der Arbeitsgemeinschaft Kirchenrecht sowie der Gesellschaft katholischer Publizisten. Er engagiert sich gegen sexuellen Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche und ist berufenes Mitglied in der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bistum Münster.

Dr. Barbara Studer Immenhauser ist seit 2012 die Amtsvorsteherin und Staatsarchivarin des Staatsarchivs des Kantons Bern. Seit 2017 ist die promovierte Historikerin zudem Präsidentin der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz ADK und seit 2019 Präsidentin des Historischen Vereins des Kantons Bern.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand

Juni 2023

Alle Rechte vorbehalten
© 2023

**Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs**

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Postanschrift: Postfach 110129, 10831 Berlin

Weitere Informationen

E-Mail: kontakt@aufarbeitungskommission.de

Portal: www.geschichten-die-zaehlen.de

Twitter: [@Aufarbeitung](https://twitter.com/Aufarbeitung)

Instagram: [aufarbeitungskommission](https://www.instagram.com/aufarbeitungskommission)